



University
of Basel

Institute for
European Global Studies

EUROPA  INSTITUT
Institute for European Global Studies

GLOBAL EUROPE

Basel Papers on Europe in a Global Perspective

No. 127

Christoph Spenlé und Carl Jauslin (Herausgeber)
Franz Perrez, Maya Beeler-Sigron, Andreas Th. Müller,
Ralph Weber, Eva Pils, Stefan Schlegel

Menschenrechtsnarrative – Der Kampf um die Deutungshoheit



“Global Europe – Basel Papers on Europe in a Global Perspective” is an academic e-journal showcasing the excellent research of graduates as well as other young and senior scholars interested in analyzing Europe and the EU in a global context. The journal is published once a year by the Institute for European Global Studies at the University of Basel. It is available via the websites www.europa.unibas.ch/en/global-europe and https://eterna.unibas.ch/index.php/global_europe. In addition, readers can subscribe to it by sending an e-mail to europa@unibas.ch.

The **Institute for European Global Studies** is an interdisciplinary research institute of the University of Basel. It conducts research on the development of Europe in a global context. The Study Program offers the Bologna-style Master of Arts (MA) in European Global Studies. The Institute for European Global Studies was established in 1992 and is funded by the University of Basel. It is supported by personalities from the fields of economy, politics, and culture. Director of the Institute for European Global Studies is the historian Prof. Corey D. Ross.

Publisher

Prof. Dr. Corey D. Ross, Director
Paul Blickle, Editor
Europainstitut der Universität Basel | Institute for European Global Studies
Riehenstrasse 154, CH-4058 Basel
www.europa.unibas.ch

ISBN-13: 978-3-905751-52-9

ISBN-10: 3-905751-52-6

© 2026, CC BY-SA

Cover Picture: 123rf.com/profile_everythingpossible

Christoph Spenlé und Carl Jauslin Menschenrechtsnarrative – konkurrierende Interpretationen einer universellen Idee	3
Franz Perrez Menschenrechtsnarrative und KlimaSeniorinnen	10
Christoph Spenlé und Carl Jauslin Menschenrechtsnarrative im Klima- und Technologiediskurs	24
Maya Beeler-Sigron Menschenrechtsnarrative und Deutungs- hoheit: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	32
Andreas Th. Müller Das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes zwischen Universalitätsanspruch und Realitätssinn	39
Ralph Weber und Eva Pils «Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften»: Narrativ oder Propaganda?	49
Stefan Schlegel Wie Menschenrechte erzählt werden und was das für ihre Schutzwirkung bedeutet	58

Menschenrechtsnarrative – konkurrierende Interpretationen einer universellen Idee

Dr. iur. Christoph Spenlé, Advokat, LL.M., stellvertretender Chef der Sektion Menschenrechte, Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Carl Jauslin, MLaw, BA, Doktorand, Juristische Fakultät, Universität Basel und LL.M. Kandidat, College of Europe, Brügge (Belgien) sowie ehemals Jurist, Bundesamt für Justiz und ehemals Jurist, Direktion für Völkerrecht, EDA

Einführung

Die Menschenrechte werden nicht nur durch eine *Realität* herausgefordert, in der sie einen schweren Stand haben. Sie werden zunehmend auch als *Ideal* infrage gestellt.¹ Die Idee, dass Menschenrechte allen Menschen überall auf der Welt in gleicher Weise zustehen, wird heute zwar kaum mehr bestritten. Gleichzeitig lassen sich aktuell aber sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zunehmend Narrative identifizieren, die das Konzept der Menschenrechte umdeuten oder relativieren wollen. So etwa mit der Begründung, die Menschenrechte seien eine westliche Vorstellung bzw. Teil einer neokolonialen Haltung, die anderen Kulturkreisen aufgedrängt wird (Relativismus) oder mit der Geltendmachung besonderer Umstände politischer oder ökonomischer Natur (Exzeptionalismus).

Die Diskussion über die Universalität der Menschenrechte hat sich über eine binäre Debatte zwischen «Kulturrelativisten» und «Menschenrechtsuniversalisten» hinausbewegt.² Es ist inzwischen weithin anerkannt, dass die internationalen Menschenrechtsnormen in spezifischen lokalen, nationalen und regionalen Kontexten ausgelegt und

¹ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, Angriffe auf die Universalität der Menschenrechte, Umdeutungs- und Relativierungsversuche, *UNSER RECHT. Schweizer Denkfabrik für Recht und Politik*, 10.12.2024, <https://unser-recht.ch/angriffe-auf-die-universalitaet-der-menschenrechte/> (besucht am 27.12.2025).

² Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 29ff.

angewandt werden müssen. Trotzdem wird der internationale Menschenrechtsschutz dabei wieder vermehrt als Einmischung in die inneren Angelegenheiten verstanden, die den politischen Entscheidungsspielraum schmälert.

Auf internationaler Ebene versuchen Staaten wie beispielsweise China oder Organisationen wie die Organisation für islamische Zusammenarbeit (OIC) die Entwicklung der internationalen Menschenrechte aktiv zu beeinflussen und alternative Menschenrechtsnarrative zu verbreiten. Auf nationaler Ebene fordern populistische Exponenten im Namen des «wahren Volkes» die Einschränkung von Minderheitenrechten und stellen die Menschenrechte als «Rechte der Anderen» dar. Hinzu kommt, dass Menschenrechtspolitik aus geopolitischer Sicht regelmässig als naive Schönwetterpolitik abgewertet wird.

Warum gelten Menschenrechte universell?

Der Geltungsanspruch der Menschenrechte wurde ideengeschichtlich unterschiedlich begründet.³ In der religiösen Erklärung sind alle Menschen «Kinder Gottes» und damit «Geschwister» (*fraternitas*), die einander «Nächstenliebe» (*caritas*) schulden. Die Philosophie bietet säkulare Begründungen an. Das Naturrecht begründet die angeborenen und unveräusserlichen Rechte aus der «Natur des Menschen» und der Teilhabe an der «universellen Vernunft», welche alle Menschen zu einem Leben gemäss der Natur («*secundum naturam vivere*») auffordert (Seneca, Cicero). Gemäss essentialistischen Begründungen teilen alle Menschen gewisse Wesensmerkmale und haben deshalb bestimmte Fähigkeiten und Bedürfnisse gemeinsam (*conditio humana*), welche nur durch die Anerkennung entsprechender Rechte verwirklicht werden können (Amartya Sen, Martha Nussbaum). Existentialistische Begründungen betonen hingegen, dass die Existenz der Essenz vorausgeht (Jean-Paul Sartre). Menschenrechte dienen in dieser philosophischen Tradition nicht der Verwirklichung einer vorbestimmten Wesensbestimmung, sondern erlauben ein Leben nach einem selbstbestimmten Lebensentwurf. Des Weiteren betonen vertrags- und diskurstheoretische Begründungen der Menschenrechte den sozialen Produktionsprozess von gemeinsamen Regeln. Individuelle Rechte sind dabei das Resultat eines (hypothetischen) Verhandlungs- und Diskursprozesses (Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau; John Rawls, Jürgen Habermas). All diesen Begründungen ist gemeinsam, dass sie die Menschenrechte als kulturunabhängige, universelle Idee verstehen.

3 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 42ff.

Die Beschäftigung mit dem Universalismus ist gerade wegen der zahlreichen Angriffe gegen diesen Anspruch aktueller denn je. Dies zeigt sich unter anderem an zahlreichen, neueren, philosophischen und soziologischen Publikationen:⁴ Omri Boehm verteidigt in seinem Buch den radikalen Universalismus gegen linke und rechte Identitätspolitik und gegen die in den Geistes- und Sozialwissenschaften vorherrschenden Auffassung, dass alles sozial konstruiert und kulturabhängig ist.⁵ Während Boehm den Universalismus ausgehend von Immanuel Kant und den monotheistischen Religionen aus der abstrakten Idee der Würde und der Freiheit herleitet und damit einen «Universalismus von oben» vertritt, plädiert Jule Govrin in ihrem Buch für einen «Universalismus von unten».⁶ Dieser Universalismus von unten findet gemäss Govrin seinen Ursprung nicht in der universellen, abstrakten Idee der Würde und Freiheit, sondern in der konkreten körperlichen Existenz der Menschen, in der geteilten Verwundbarkeit und in den solidarischen Sorgepraktiken. Markus Gabriel geht in seinem Buch «Moralische Tatsachen» noch einen Schritt weiter und argumentiert für einen neuen moralischen Realismus.⁷ Gemäss Gabriel lässt sich das ethische Referenzsystem «gut» und «böse» mit der erkenntnistheoretischen Logik von «richtig» und «falsch» gleichsetzen. Moralische Tatsachen, über das, was wir unbedingt zu tun und zu lassen haben, existieren nach Gabriel und lassen sich erkennen. Der Akt des Universalisierens ist dabei Ausdruck moralischen Fortschritts.⁸ Schliesslich führt uns das soziologische Buch von Hans Joas mit dem Titel «Universalismus» zu den ideengeschichtlichen Ursprüngen und Entwicklungen des Universalismus und stellt die Frage, inwiefern Universalismus ohne Imperialismus denkbar ist.⁹

Theoretische Begründungen der universellen Geltung der Menschenrechte werden zudem *empirisch* mit Verweis auf die quasi-universelle Unterzeichnung und Ratifikation von Menschenrechtsübereinkommen unterlegt. Über 170 Staaten haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) ratifiziert. Nur gerade vier Staaten haben weniger als vier UNO-Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert (Niue, Palau, Tonga, Tuvalu).

4 Omri Boehm, *Radikaler Universalismus. Jenseits von Identität* (Propyläen, 2022); Jule Govrin, *Universalismus von unten. Eine Theorie radikaler Gleichheit* (Suhrkamp, 2025); Markus Gabriel, *Moralische Tatsachen, warum sie existieren und wie wir sie erkennen* (C.H.Beck, 2025); Hans Joas, *Universalismus, Weltherrschaft und Menschheitsethos* (Suhrkamp, 2025).

5 Boehm, *Radikaler Universalismus*.

6 Govrin, *Universalismus von unten*.

7 Gabriel, *Moralische Tatsachen*.

8 Gabriel, *Moralische Tatsachen*, 13.

9 Joas, *Universalismus*.

Was sind Menschenrechtsnarrative?

Die Menschenrechte gelten universell. Was aber unter dieser universellen Idee zu verstehen ist, wird immer wieder von Neuem ausgehandelt und definiert. Wir erleben das «Ende der grossen Erzählung»¹⁰ von individuellen Freiheitsrechten im demokratischen Rechtsstaat und sehen ganz unterschiedliche Menschenrechtsnarrative aufeinandertreffen. Zum abendländischen Narrativ werden «Gegengeschichten»¹¹ erzählt – ein eigentlicher «Geschichtenpluralismus»¹² entsteht, der an die Stelle einer unangefochtenen Menschenrechtserzählung tritt. Narrative sind dabei mehr als das «Geschenkpapier» (*«papier cadeau autour de la réalité»*) – sie strukturieren vielmehr unsere Sicht auf die Realität (*«le récit est la réalité»*).¹³

Menschenrechtsnarrative basieren auf unterschiedlichen *philosophischen Prämissen* der menschlichen Natur, auf unterschiedlichen *politischen Visionen* der Rolle des Staates und der internationalen Gemeinschaft sowie auf unterschiedlichen *rechtlichen Interpretationen* von Rechten und Pflichten. So kursieren verschiedene Menschenrechtsverständnisse, die beispielsweise als minimalistisch oder extensiv, liberal oder sozial, individualistisch oder kollektivistisch, regierungsfreundlich oder zivilgesellschaftlich, rechtspositivistisch oder naturrechtlich bezeichnet werden können. Diese miteinander konkurrierenden Menschenrechtsnarrative (*«narrative competition»*)¹⁴ betonen den diskursiven Charakter von Menschenrechtspolitik und -Rechtsprechung. Die diskursteilnehmenden Akteure beziehen sich in einer konkreten Argumentation auf ein allgemeines Deutungssystem, das als Narrativ den Begründungszusammenhang («kognitives Muster»)¹⁵ liefert. Die Einbettung der konkreten Aussage in ein geschlossenes und ganzheitliches Narrativ wird dabei strategisch eingesetzt, um die Legitimation der Position zu erhöhen. Die rationale Argumentation wird sozusagen mit «Legal Storytelling»¹⁶ erzählerisch und emotional unterfüttert. Schliesslich haben einbeziehende Narrative (*narratio*) ein grösseres Identifikationspotential als kalte Argumentationslinien (*argumentatio*).

Ein Narrativ zu nutzen heisst, eine Geschichte zu erzählen und zu wiederholen, um den argumentativen Standpunkt zu unterstützen und in einen grösseren Überzeugungszusammenhang zu stellen. Es geht dabei nicht um den sprachlichen Einsatz von Erzählungen in rechtlichen

10 Jean-François Lyotard, *La condition postmoderne : rapport sur le savoir* (Editions de Minuit, 1979).

11 Ruth Blufarb, *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung* (Nomos, 2017), 459.

12 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 324.

13 Manent Pierre/Luuk van Middelaar, *L'Europe est-elle post-chrétienne ?*, *Le Grand Continent*, 14.10.2021, <https://legrand-continent.eu/fr/2021/10/14/leurope-est-elle-post-chretienne/> (besucht am 9.3.2026).

14 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 232.

15 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 110, 204.

16 Blufarb, *Geschichten im Recht*, 206, 534.

Texten oder in der Rechtsanwendung («*narratives in law*»), sondern um den strategischen Einsatz von Narrativen, die dazu genutzt werden, um für eine bestimmte Rechtsauffassung zu plädieren («*law as narrative*»). Auch wenn die Narrativität des Rechts keine rechtswissenschaftlichen oder politischen Analysen ersetzen kann, erlaubt sie eine funktionale Diskursanalyse, die den strategischen Einsatz rechtlicher Kommunikation jenseits von rationalen Argumenten in den Blick nimmt.

Kurzum: Menschenrechtsnarrative bieten ganzheitliche Erklärungen anstatt einzelfallbezogener Rechtfertigungen. Sie beziehen den Menschen in die Geschichte ein, sind ansprechend und damit identitätsstiftend. Und schliesslich werden Narrative gezielt und strategisch eingesetzt, um die Legitimation der Position und die Überzeugungskraft der Argumente zu erhöhen.

Wer hat die Deutungshoheit?

Im Kampf um die Deutungshoheit treffen die verschiedenen Menschenrechtsnarrative aufeinander. Doch *wer* erzählt die Menschenrechte? Ein Blickwechsel von den *Narrativen* («*narrative*») zu den *Narratoren* («*narrator*»)¹⁷ der Menschenrechte ist notwendig.

- Erzählt der Gesetzgeber die Menschenrechte, indem er die verfassungsmässigen Rechte in Erlassen konkretisiert oder haben die Gerichte die Deutungshoheit über Inhalt und Tragweite von Menschenrechten im Einzelfall?
- Sind die Menschenrechte in erster Linie ein Pakt zwischen der demokratischen Staatsgewalt und ihrer Bevölkerung? Oder übersteigen die Menschenrechte als Rechte, die jedem Menschen qua Mensch unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft zustehen, die nationale Sphäre und benötigen deshalb eine externe Kontrolle durch internationale Institutionen? Inwiefern unterscheiden sich nationale und internationale Erzählungen der Menschenrechte?
- Für Staat und Zivilgesellschaft haben die Menschenrechte ganz unterschiedliche Funktionen. Der Nationalstaat nutzt den Schutz der Menschenrechte in seinem Legitimationsnarrativ, um sein Gewaltmonopol zu rechtfertigen, während die Zivilgesellschaft die Menschenrechte zur Rechtsmobilisierung («*legal mobilization*»)¹⁸ und strategischen Prozessführung («*strategic litigation*») einsetzt. Wie geht das zusammen?

¹⁷ Simon Stern/Greta Olson (Hgg.), *Law, Narrative, Narratology. Interdisciplinary Essays* (NYU Press, 2026).

¹⁸ Gráinne de Búrca (Hrsg.), *Legal Mobilization for Human Rights* (Oxford University Press, 2022).

Eines ist klar: Die Idee, dass Menschenrechte universell gelten, sieht sich in der Realität mit einer Vielzahl von konkurrierenden Verständnissen konfrontiert. Die Narratoren setzen die Menschenrechtsnarrative strategisch ein, um ihre Interessen und Werte zu fördern. Was Menschenrechte sind, ist Gegenstand eines politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Diskurses. Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit. Sie müssen immer wieder von Neuem erkämpft werden.

Inhalt dieser Spezialausgabe

Vor diesem Hintergrund haben wir am 24. September 2024 an der Juristischen Fakultät der Universität Basel eine Podiumsdiskussion zum Thema «Menschenrechtsnarrative – Der Kampf um die Deutungshoheit» organisiert, um unser Buch zum internationalen Menschenrechtsschutz zu lancieren.¹⁹ Auf dem Podium diskutierten Botschafter Dr. iur. Franz Perrez, LL.M. (NYU), Direktor der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Dr. iur. Maya Beeler-Sigron, Rechtsanwältin, LL.M. Juristin beim Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz, Prof. Dr. iur. Andreas Müller, LL.M. (Yale), Professor für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Juristischen Fakultät der Universität Basel sowie Dr. iur. Stefan Schlegel, Direktor der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion konnten wir neben unseren Gästen auch Prof. Dr. Ralph Weber, Vizedirektor des Europainstituts und Associate Professor für European Global Studies, Universität Basel sowie Prof. Dr. Eva Pils, Lehrstuhl für Human Rights Law, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für diese Spezialausgabe in den Basel Papers des Europainstituts der Universität Basel gewinnen. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Prof. Dr. Corey D. Ross, Direktor des Europainstituts der Universität Basel und Professor für European Global Studies sowie Paul Blickle, Assistent für Europäische und Globalgeschichte am Europainstitut für diese Möglichkeit und die Unterstützung bedanken.

Der vorliegende Band versammelt nun Beiträge, die Menschenrechtsnarrative als Deutungsrahmen rechtlicher und politischer Auseinandersetzungen analysieren. **Franz Perrez** zeigt am Beispiel des KlimaSeniorinnen-Urteils, wie unterschiedliche Menschenrechtsnarrative die Begründung und Reichweite menschenrechtlicher Ansprüche im Klimakontext prägen und dabei zentrale Spannungsfelder im Menschenrechtsschutz sichtbar werden lassen. **Christoph Spenlé** und

¹⁹ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024).

Carl Jauslin analysieren am Beispiel des Klima- und Technologiediskurses, weshalb die Berufung auf Menschenrechte zugleich klärend und konfliktträchtig ist. **Maya Beeler-Sigron** ordnet die Rolle des EGMR im Spannungsfeld von Subsidiarität, Ermessensspielraum und europäischem Konsens ein. **Andreas Th. Müller** beleuchtet die Universalitätsbehauptung des internationalen Menschenrechtsschutzes zwischen normativem Anspruch und Realitätssinn und befasst sich mit der Kritik der «Inflation» der Menschenrechte sowie dem Vorwurf von «Double Standards». **Ralph Weber** und **Eva Pils** untersuchen am Beispiel Chinas die strategische Erzählpolitik autoritärer Akteure bzw. die menschenrechtliche Kritik an Macht- und Herrschaftsverhältnissen und fragen nach den Bedingungen glaubwürdiger Universalität. **Stefan Schlegel** rundet den Band ab, indem er verschiedene Menschenrechtsnarrative und ihre Funktionen unterscheidet: Die Menschenrechte als Religion eines säkularen Zeitalters, als verkappter Neoliberalismus oder verkapptes linkes Programm, als letztes Auffangnetz oder als Beitrag zum Ende der Geschichte und als letzte Utopie, als eine politische Sprache und schliesslich als Stifter von politischer Legitimität.

Menschenrechtsnarrative und KlimaSeniorinnen

Botschafter Dr. iur. Franz Perrez, Direktor der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Menschenrechte sind universelle Prinzipien, die jedem Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status zustehen.¹ Sie bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Würde des Einzelnen. Die Art und Weise, wie Menschenrechte erzählt und verstanden werden, variiert und spiegelt nicht nur unterschiedliche Erfahrungen, Kontexte und Perspektiven wider, sondern auch unterschiedliche Werte und Ziele.

Dieser Beitrag beschreibt verschiedene Menschenrechtsnarrative, wie ich sie in meiner Arbeit als Leiter der Direktion für Völkerrecht wahrnehme (Teil I). Danach versucht er zu erläutern, welche Narrative konzeptuell die Forderung begründen, dass ein menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz besteht (Teil II). Abschliessend wird er persönliche Überlegungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über die Klage der KlimaSeniorinnen zusammenfassen. Der Beitrag geht auf eine öffentliche Diskussion zum Thema «Menschenrechtsnarrative: Der Kampf um die Deutungshoheit» zurück, die am 24. September 2024 an der Universität Basel anlässlich der Präsentation des Repetitoriums Internationaler Menschenrechtsschutz von Christoph A. Spenlé und Carl Jauslin stattgefunden hat. Es ist daher naheliegend, gerade auch auf diese Publikation Bezug zu nehmen, welche nicht nur eine für Studierende äusserst hilfreiche übersichtliche und kompakte Darstellung des internationalen Menschenrechtsschutzes ist, sondern auch Praktikerinnen und Praktikern sowie an Fragen der Menschenrechte Interessierten eine nützliche Übersicht und einen anregenden Anstoss gibt.

I. Menschenrechtsnarrative

Narrative sind stets ein Versuch, nicht nur Bedeutungen von Konzepten zu klären und so Missverständnisse zu vermeiden, sondern auch, damit deren Inhalt zu definieren und so Deutungshoheit zu erlangen. So können Narrative einerseits hilfreich sein, um Anliegen,

¹ Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10.12.1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> (besucht am 13.3.2026), Art. 1 und 2.

Vorschläge, Konzepte und Normen besser zu verstehen und so Einigkeit und Effektivität zu stärken. Sie können aber auch problematisch sein, wenn sie versuchen, diese für spezifische Anliegen zu instrumentalisieren. Dies ist nicht per se verwerflich – Anliegen, Vorschläge, Konzepte und Normen verfolgen stets Ziele und Interessen. Es ist jedoch wichtig, zu erkennen, wenn damit versucht wird, andere legitime Interessen und Ziele zu negieren. Narrative legen Interessen offen – Narrative müssen aber als das erkannt werden. Gegenüber Narrativen gilt es daher zugleich offen wie auch kritisch zu sein.

a. Das traditionelle liberale Menschenrechtsnarrativ

Das traditionell liberale Menschenrechtsnarrativ sieht Menschenrechte als individuelle, bedingungslose, unveräusserliche, unteilbare und universelle Rechte des Einzelnen.² Menschenrechte sind Individualrechte, die dem einzelnen Menschen, nicht der Allgemeinheit oder einer Gruppe, zustehen und «die Grundlage für die Freiheit, die Gleichheit und die Partizipation des Individuums in der Gesellschaft» bilden.³ Sie sind «individuell, angeboren und vorstaatlich» und stehen voraussetzungslos allen Menschen aufgrund ihrer angeborenen Menschenwürde zu.⁴ Sie sind unveräusserlich⁵, beziehen sich auf alle Lebensbereiche des Menschen und sind gleichzeitig unteilbar und interdependent.⁶ Schliesslich sind die Menschenrechte universell, d.h. sie stehen allen Menschen überall auf der Welt zu.⁷

Primärer Adressat der Menschenrechte ist der Staat: Sie verpflichten den Staat, einerseits «ungerechtfertigte Eingriffe in die persönliche Rechtssphäre zu unterlassen» und andererseits «positive Massnahmen zu ergreifen», damit alle Menschen ihre Menschenrechte auch wahrnehmen können.⁸

Die Idee der bürgerlichen Menschenrechte kann auf die griechische und römische Philosophie und das christliche Verständnis, dass alle Menschen vor der Gottheit gleich sind, zurückgeführt werden.⁹ Nach dem Wandel vom theozentrischen Weltbild zu einer anthropozentrischen Orientierung des Menschen im ausgehenden Mittelalter wandelte sich mit der Aufklärung des

2 Christoph Spénlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 23–26.

3 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 23.

4 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 24.

5 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 24.

6 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 25.

7 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 25 und 29.

8 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 26. Spénlé und Jauslin weisen jedoch auf Seiten 27 und 198–200 darauf hin, dass auch andere Machtstrukturen wie namentlich internationale Organisationen, transnationale Unternehmen und bewaffnete Gruppen Menschenrechtsverpflichtungen haben können.

9 Spénlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 42–43.

17. und 18. Jahrhunderts die Vorstellung der Menschenrechte als «religiöses Naturrecht» zu einem «säkularisierten und vernunftbasierten Naturrecht».¹⁰ Die Verrechtlichung der Menschenrechte fand zuerst auf nationaler Ebene statt und wurde schrittweise internationalisiert.¹¹ Und obschon dieses liberale Menschenrechtsverständnis regelmässig als eurozentristisch und durch westliche Moralvorstellungen geprägt kritisiert wird¹², so finden sich auch in anderen Kulturen – so z.B. dem indischen und buddhistischen Denken – Grundlagen für die Respektierung der Würde des Individuums.¹³ Und bei den Verhandlungen der UNO-Charta haben sich gerade auch mittel- und südamerikanische Delegationen sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter aus nichteuropäischen Ländern für eine stärkere Betonung des Menschenrechtsschutzes in der UNO-Charta eingesetzt.¹⁴ Auch wenn der ideelle Unterbau des liberalen Menschenrechtsverständnisses durch die europäisch-westliche Ideengeschichte geprägt ist, so haben sich auch nicht-westliche Staaten in die Verhandlung der Menschenrechtsinstrumente eingebracht, diese stark mitgeprägt – gerade auch was z.B. die Rechte der Frauen betrifft.¹⁵ Beinahe alle Staaten aller Weltregionen und Rechtssysteme sind den zentralen Menschenrechtsinstrumenten, -erklärungen und -konventionen beigetreten, haben diese unterstützt und sich verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und zu schützen.¹⁶ Gemäss dem Prinzip *pacta sunt servanda* gelten die Menschenrechte somit für alle Staaten und viele Menschenrechte sind als *ius cogens* zwingender Natur.¹⁷

b. Das relativierende Menschenrechtsnarrativ

Dieser universelle Anspruch des liberalen Menschenrechtsnarrativs erfährt seit einiger Zeit jedoch Widerstand. Mit der Begründung, die Menschenrechte müssten angesichts unterschiedlicher Kulturen, Traditionen, Werte und Prioritäten in den verschiedenen kulturellen und politischen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben und sie müssten unterschiedlich umgesetzt werden, wird deren universeller Anspruch relativiert. Dabei werden entweder kulturelle Vielfalt und bzw. unterschiedliche kulturelle Werte (Relativismus) oder besondere

¹⁰ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 43.

¹¹ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 44–55.

¹² Makau W. Mutua, Savages, victims, and saviors: the metaphor of human rights, *Harvard International Law Journal* 42, no. 1 (2001): 201–245, 204.

¹³ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 48.

¹⁴ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 49.

¹⁵ Siehe z.B. Simon Schulze, Hansa Mehta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, *Zeitschrift Vereinte Nationen* 6 (2018), https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_6_2018/05_Schulze_VN_6-18_7-12-2018.pdf (besucht am 13.4.2026), der die wichtige Rolle der Vertreterin Indiens bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschreibt.

¹⁶ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30–31 mit spezifischem Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

¹⁷ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 69–70.

politische Umstände, die andere Prioritäten verlangen (Exzeptionalismus), geltend gemacht¹⁸, um die Universalität des persönlichen, des sachlichen, des räumlichen und des zeitlichen Geltungsbereichs der Menschenrechte in Frage zu stellen und deren Schutz für bestimmte Personengruppen (Terroristen, Flüchtlinge, Frauen, LGBTIQ-Personen), bestimmte Themen (Bekämpfung von Terrorismus, organisierte Kriminalität – aber auch politische Opposition), gewisse Gebiete (z.B. Gefängnisanstalten auf fremden oder in besetztem Staatsgebiet) oder gewisse Zeitspannen (spezifische Krise) einzuschränken oder gar auszuschliessen.¹⁹ Mit Verweis auf unterschiedliche kulturelle oder sozioökonomische Traditionen und Kontexte wird ein Vorrang von Kollektivinteressen gegenüber Individualinteressen und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft begründet.²⁰ Ein aktuelles Beispiel, den universellen Anspruch der Menschenrechte in Frage zu stellen, ist der Versuch, das im Umweltrecht verankerte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung²¹ auch in den Menschenrechtsdiskurs einzubringen.²² Gemäss diesem Ansatz müssten die Menschenrechte nicht mehr überall grundsätzlich gleich geschützt werden, geringere Kapazität rechtfertigen vielmehr Menschenrechtsverletzungen. Dabei wird oft vergessen, dass Kapazität immer auch eine Frage der Prioritäten ist. Schliesslich wird der Schutz der Menschenrechte im Sinne eines «Post-Globalismus» durch Verweis auf die Notwendigkeit des Schutzes der nationalen Souveränität und Identität und den Verweis auf die Bedürfnisse der Realpolitik insbesondere angesichts von Krisen relativiert.²³ Zum Teil wird das aufs Individuum fokussierte liberale Menschenrechtsverständnis auch als «eurozentristisch», «kolonialistisch» oder «kapitalistisch» kritisiert.²⁴ Ein postmoderner Ansatz lehnt schliesslich den dem traditionellen liberalen Menschenrechtsverständnis zugrunde liegenden universellen Anspruch auf Objektivität ab.²⁵

Das relativierende Menschenrechtsnarrativ wird zu einer *strategischen* Relativierung, wenn mit der geltend gemachten Relativierung ein strategisches Ziel verfolgt wird, das typischerweise der Grundidee der Menschenrechte – das Individuum vor Übergriffen des Gemeinwesens zu schützen

18 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 29.

19 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30.

20 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 30–31 mit spezifischem Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

21 Siehe z.B. Christopher D. Stone, Common But Differentiated Responsibilities In International Law, *American Journal of International Law* 98, no. 2 (2004), 276–301.

22 UN-Menschenrechtsrat, Resolution 58/16: The human right to a clean, healthy and sustainable environment: the ocean and human rights, 3.4.2025, A/HRC/RES/58/16.

23 Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 55–56.

24 Für eine Diskussion eines postkolonialistischen Narratives, siehe z.B. Elham Manea, Writing about the Middle East in a Postmodern Era. A Critique, *conexus* 7, no. 1 (2024), 156–185, 163ff.

25 Für eine Diskussion eines postmodernen Ansatzes, siehe z.B. Manea, Writing about the Middle East, 160ff.

– konträr zuwiderläuft. Statt das Individuum vor Hass und Übergriffen zu schützen, wird die Haltung des Individuums als Übergriff gegen die Gemeinschaft dargestellt.²⁶ So ist es nicht erstaunlich, dass oft gerade undemokratische Staaten und Vertreterinnen und Vertreter von totalitären Weltbildern der Relativierung von Menschenrechten das Wort sprechen.

Naiv wird das relativierende Menschenrechtsnarrativ, wenn die kulturellen oder sozialen Werte und Traditionen, die einen auf den Schutz des Individuums ausgerichteten menschenrechtlichen Fokus relativieren sollen, und die «vorkolonialistischen» Strukturen idealisierend verklärt werden. Diese auch als «Winnetou-Syndrom»²⁷ bezeichnete romantische Wahrnehmung anderer Kulturen verkennt, dass die als scheinbar wertvoll betrachteten Werte und Traditionen in ihrer Konsequenz typischerweise bestehende Herrschaften und Machtstrukturen zementieren und Minderheiten, Andersdenkende, Schwächere und gerade auch Frauen in ihren Rechten einschränken.

c. Das unkritisch selbstgefällige Narrativ

Dieses Narrativ wird durch den Glauben und die Selbstüberschätzung geprägt, menschenrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen selbstverständlich zu erfüllen.²⁸ Gemäss dieser Wahrnehmung ist es nicht möglich, dass in einer offenen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft wie z.B. der Schweiz Menschenrechte verletzt werden. Dieses selbstgefällige Narrativ erklärt zumindest teilweise die zum Teil heftigen Reaktionen in der Schweiz auf das KlimaSeniorinnen-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)²⁹: Gemäss der eigenen Wahrnehmung wurde fälschlicherweise angenommen, dass die Schweiz zu den Ländern mit den ambitioniertesten Klimapolitiken gehöre. Eine Verurteilung wegen Verstosses gegen die Menschenrechte aufgrund ungenügender Klimapolitik wurde somit als abwegig empfunden und als weit über das hinausgehend, was als legitimer Menschenrechtsschutz verstanden werden sollte. Die Selbstwahrnehmung des eigenen Landes und des Schutzes der Menschenrechte werden sozusagen inhärent gleichgesetzt. Die eigene Gesellschaft und das eigene Land stehen an

²⁶ UN-Menschenrechtsrat, Resolution 58/29: Combating intolerance, negative stereotyping and stigmatization of, and discrimination, incitement to violence and violence against, persons based on religion or belief, 4.4.2025, A/HRC/RES/58/29, angenommen ohne Abstimmung, op 8–11.

²⁷ Elham Manea, *Frauen und die Scharia. Die Auswirkungen des Rechtspluralismus in Grossbritannien* (ibidem-Verlag, 2022), 10–11.

²⁸ Für eine Beschreibung, wie das Narrativ der Schweiz als Musterschülerin im Bereich der Menschenrechte die Debatten zur Ratifizierung der EMRK begleitet hat, siehe Evelyne Schmid, *Le récit de la Suisse comme élève modèle et la ratification de la CEDH il y a 50 ans : entre édulcoration et autocritique*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 143, no. 5 (2024), 493–513.

²⁹ Für eine Übersicht über die Kritik, siehe z.B. Charlotte Blattner, *Warum das KlimaSeniorinnen-Urteil nicht undemokratisch ist – Anmerkungen zu einer Schweizer Debatte*, *Verfassungsblog*, 25.6.2024, <https://verfassungsblog.de/egmr-klimaseniorinnen-gewaltenteilung> (besucht am 9.4.2026). Siehe auch den Beitrag von Maya Beeler-Sigron in dieser Publikation, *Menschenrechtsnarrative und Deutungshoheit: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, Fussnoten 28–30.

sich für Schutz und Einhaltung der Menschenrechte und Verletzungen von Menschenrechten können daher grundsätzlich nicht stattfinden. Der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung stellt daher das eigene Selbstverständnis in Frage.

Dieses Narrativ ist nicht nur durch eine unkritische Selbstgefälligkeit und Selbstüberschätzung geprägt, sondern oft auch durch eine Reduktion von Menschenrechtsverletzungen auf die offensichtlichen Übergriffe auf die persönliche Integrität wie direkte physische Folter oder Inhaftierung wegen kritischer Meinungsäußerung. Dabei wird übersehen, dass Menschenrechte auch nuancierter und weniger offensichtlich bedroht und eingeschränkt werden können. Zudem verkennt dieses Narrativ, dass der Schutz von Menschenrechten immer auch ein Abwiegen verschiedener Interessen und Rechte beinhaltet, die unter Umständen miteinander in Spannung stehen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit vor negativen Auswirkungen von Umweltschäden bedarf z.B. typischerweise der Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Handels- und Wirtschaftsfreiheit (das gleiche gilt allerdings auch umgekehrt: so sind z.B. die gesundheitlichen Einschränkungen und Gefährdungen des Lebens durch den Autoverkehr wegen dessen überwiegenden Nutzens für andere Interessen und Rechte akzeptiert).

Das unkritisch selbstgefällige Narrativ verkennt, dass der Schutz von Menschenrechten ein dauernder Prozess ist, der sich durch Massnahmen in Einzelfällen einem Ideal nur stetig annähern, dieses aber kaum vollständig erreichen kann.

d. Das sozial ambitionierte Narrativ

Das sozial ambitionierte Narrativ der Gerechtigkeit und der globalen Verantwortung und Solidarität stellt die Opfer, die unter Gewalt und Unterdrückung leiden, in den Vordergrund. Der Blick auf die Opfer verdeutlicht die Dringlichkeit und die Verantwortung, Schutz und Unterstützung zu bieten. Eine auf dem *Pro-Persona*-Prinzip basierte Interpretation des Rechts legt nahe, dass die Menschenrechtsnormen bei der Anerkennung der Rechte des Einzelnen so weit wie möglich, bei der Auferlegung von Beschränkungen für die Ausübung der Menschenrechte hingegen so restriktiv wie möglich ausgelegt werden.³⁰ Dieser Ansatz kann auf die Auslegung von Artikel 29 der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention³¹ und der allgemeinen

³⁰ Hayde Rodarte Berbera, *The Pro Personae Principle and its Application by Mexican Courts*, *Human Rights Law Review* 4, no. 1 (2017), 1–27, 9 mit Verweisen.

³¹ Interamerikanische Menschenrechtskonvention, 22.11.1969, <https://www.oas.org/en/iachr/mandate/basics/3.american%20convention.pdf> (besucht am 13.4.2026), Art. 29.

Auslegungsregeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge³² durch frühe Entscheide des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs für Menschenrechte im Jahr 1987 zurückgeführt werden.³³

Ein sozial ambitioniertes Narrativ betont, dass Menschenrechte nicht nur individuelle Freiheiten, sondern auch die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben umfassen. Es hebt die Bedeutung von Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit hervor. Anerkennend, dass Umweltschäden auch direkte Auswirkungen auf die Ausübung der Menschenrechte haben, unterstreicht es die Interdependenz zwischen Schutz der Umwelt und Schutz der Menschenrechte. Wegen der inhärenten Interdependenz wird nicht nur das Recht, vor negativen Auswirkungen von Umweltschäden geschützt zu werden, sondern auch ein Recht auf saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt gefordert.

Das Narrativ der Gerechtigkeit sowie der globalen Verantwortung und Solidarität geht über dieses sozial ambitionierte Verständnis noch hinaus. Es setzt den Schutz der Menschenrechte mit Gerechtigkeit gleich, für deren Schutz wir eine solidarische und globale Verantwortung tragen. Dabei werden Menschenrechte – wie auch Gerechtigkeit – tendenziell als etwas Absolutes gesehen, und nicht als etwas inhärent Relatives. Die Rechte und Freiheiten der oder des einen zu schützen, bedeutet aber immer auch, die Rechte der oder des anderen zu beschränken. Der Anspruch an den Staat, Rechte, Gerechtigkeit und Fairness zu garantieren, wird unweigerlich zum Anspruch, gewisse andere Rechte und Freiheiten einzuschränken.

In einer globalisierten Welt sind Menschenrechtsnarrative auch stark von Fragen der Ungleichheit geprägt. Das Narrativ der Gerechtigkeit sowie der globalen Verantwortung und Solidarität fordert eine gerechtere Verteilung von Ressourcen und betont die Verantwortung der wohlhabenden Länder, Menschenrechtsverletzungen in ärmeren Regionen zu bekämpfen. Es ruft zu globaler Solidarität auf und zeigt, wie wirtschaftliche und politische Machtverhältnisse Menschenrechte beeinflussen. Missstände werden angeprangert, und Verantwortlichkeiten sowie Kausalitäten werden in einem umfassenderen, teils globalen Sinn verstanden. Dadurch verlässt es das traditionelle Territorialitätsprinzip, welches die Staaten primär für den Schutz der Rechte der Menschen in Pflicht nimmt, die sich auf ihrem Territorium respektive unter ihrer Jurisdiktion befinden. Die primäre Inpflichtnahme der wohlhabenden westlichen Industrieländer droht auch, die

32 Wiener Vertragsrechtskonvention, 23.5.1969, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf (besucht am 13.4.2026), Art. 31.

33 Rodarte Berbera, Pro Personae Principle, 9.

anderen Länder aus ihrer eigenen Verantwortung für den Menschenrechtsschutz zu entlassen. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die Ausweitung der menschenrechtlichen Agenda Probleme mit menschenrechtlichen Instrumenten zu lösen versucht, für die andere völkerrechtliche oder politische Ansätze sachnäher sein könnten.

II. Menschenrechtsnarrative und menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz

Gerade im Klimakontext zeigt sich besonders deutlich, dass die Frage nicht nur lautet, ob Menschenrechte betroffen sind, sondern auch, *welches Menschenrechtsnarrativ* herangezogen wird, um daraus konkrete rechtliche Schutzansprüche abzuleiten. Dass der Klimawandel den Druck auf die Ausübung der Menschenrechte erhöht, ist unumstritten:³⁴ Einerseits können Meeresspiegelanstieg, Hitze, zunehmende Intensität von Unwettern oder die durch den Klimawandel zunehmende Instabilität von Geländen direkt Menschenleben bedrohen oder wirtschaftliche Aktivitäten einschränken, andererseits besteht auch das Risiko, dass Massnahmen zum Klimaschutz – z.B. der Bau grosser Stauseen – zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Die Interdependenz zwischen Klimawandel und Menschenrechten ist daher unbestritten und wird sowohl im Pariser Abkommen³⁵ als auch von UN-Menschenrechtsorganen³⁶ und internationalen Gerichten³⁷ anerkannt.

Die Interdependenz zwischen Klimawandel und Menschenrechten zu anerkennen, bedeutet jedoch nicht, dass damit auch ein menschenrechtlich einklagbarer Anspruch auf ein stabiles Klima oder auf eine Beschränkung der globalen Klimaerwärmung auf deutlich weniger als 2° Celsius bzw. 1,5° Celsius anerkannt wird. Gemäss traditionellem Menschenrechtsverständnis sollen Menschenrechte das Individuum vor Einschränkungen seiner Menschenrechte durch staatliches Handeln schützen. Wenn staatliches Handeln – oder Unterlassen – direkt kausal dazu führt, dass Menschenrechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, oder das Recht auf Eigentum oder wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, dann greift

34 Siehe z.B. OHCHR, The impacts of climate change on the effective enjoyment of human rights, <https://www.ohchr.org/en/climate-change/impacts-climate-change-effective-enjoyment-human-rights> (besucht am 9.4.2026).

35 Pariser Abkommen, 12.12.2015, Präambel, §[11].

36 UN-Menschenrechtsrat, Resolution 41/21: Human rights and climate change, 12.7.2019, A/HRC/RES/41/21.

37 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change (Advisory Opinion), 23.7.2025, <https://www.icj-cij.org/case/187> (besucht am 9.4.2026), § 372–386; Interamerican Court of Human Rights Advisory Opinion on Climate Change, AO-32, 29.5.2025, <https://corteidh.or.cr/tablas/OC-32-2025/index.html> (besucht am 9.4.2026); EGMR, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz, 9.4.2024, Nr. 53600/20, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-233206%22%5D%7D> (besucht am 9.4.2026).

der menschenrechtliche Schutzanspruch. So hat der EGMR im Fall López gegen Spanien, bei dem schwere Umweltverschmutzungen und Immissionen von einer unzureichend regulierten Mülldeponie die Gesundheit einzelner Personen schädigten, eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 der EMRK anerkannt.³⁸ Ein anderes Beispiel, bei dem der EGMR eine Verletzung der Menschenrechte durch ungenügende Umweltpolitik anerkannte, betrifft eine chemische Fabrik, deren Emissionen und das von ihr ausgehende Unfallrisiko Menschen gefährdeten.³⁹ In beiden Fällen führte staatliches Unterlassen direkt und kausal zu Schädigungen von Menschen. Wenn die Kausalität jedoch derart komplex und vielschichtig wird, dass ein solcher direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln – oder Unterlassen – eines Staates einerseits und der Einschränkung der Menschenrechte andererseits nicht mehr einfach etabliert werden kann, kommt das traditionelle Menschenrechtsverständnis an seine Grenzen.⁴⁰ Zudem führt die Universalität des Problems und die Tatsache, dass grundsätzlich alle Menschen gleich vom Klimawandel bedroht sind, dazu, dass es schwierig wird, eine besondere und spezifische Bedrohung nachzuweisen.⁴¹ Zusätzlich steht das Territorialitätsprinzip, gemäss welchem die Staaten für den Schutz der Menschenrechte innerhalb ihrer Jurisdiktion verantwortlich sind, in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch, vor globalen Klimaauswirkungen geschützt zu werden.⁴² Und da der Klimawandel zumindest in den entwickelten Ländern des Nordens primär das Wohlergehen und die Menschenrechte künftiger Generationen einschränkt, und weniger diejenigen der heute lebenden Menschen, müsste auch ein Ansatz gefunden werden, um den traditionellen, auf heute lebende Individuen ausgerichteten menschenrechtlichen Fokus auf künftige Generationen auszuweiten.⁴³

Um mit menschenrechtlichen Argumenten einen generellen Schutz vor Klimaerwärmung einzufordern und gegenüber einzelnen Staaten auch einzuklagen, bedarf es einer Ausweitung des traditionellen Menschenrechtsnarrativs. Angesichts der globalen Natur von Umweltproblemen wie Klimawandel und Biodiversitätsverlust wird die Notwendigkeit betont, dass die Staaten nicht nur gemeinsam, sondern auch je einzeln Verantwortung übernehmen müssen. Das Recht auf eine

38 EGMR, *Gregoria López Ostra gegen Spanien*, 9.12.1994, Nr. 41/1993/436/515*.

39 EGMR, *Guerra und andere gegen Italien*, 19.2.1992, Nr. 116/1996/735/932.

40 Markus Mohler, *Einige Anmerkungen zum EGMR-Klimasenioren-Urteil*, *Justice-Justiz-Giustizia*, no. 4 (2024), https://richterzeitung.weblaw.ch/rzissues/2024/4/einige-anmerkungen-z_a214bb7596.html__ONCE&login=false (besucht am 10.4.2026), 8–9.

41 Benoit Mayer, *Is Climate Change Mitigation within the Scope of Positive Human Rights Obligations?*, in *The Limits of Positive Obligations in Human Rights Law*, hg. von Vladislava Stoyanova/David McGrogan (Hart Publishing, 2016, im Erscheinen), 55–78, 64–72; kommt zum Schluss, dass gar kein Opfer vorliegt, weil kein genügender kausaler Zusammenhang zwischen dem staatlichen Unterlassen und einer konkreten Schädigung nachgewiesen werden kann.

42 Benoit Mayer, *Climate Change Mitigation as an obligation under Human Rights Treaties?*, *American Journal of International Law* 115, no. 3 (2021), 409–451, 419.

43 Siehe auch Mayer, *Is Climate Change Mitigation*, 72–75; Mayer, *Climate Change Mitigation*, 417–419.

gesunde Umwelt wird als universelles Menschenrecht verstanden, das alle Menschen verbindet und Solidarität erfordert. Typischerweise hebt dieses Narrativ zudem hervor, dass Umweltzerstörung ungleich verteilt ist, wobei ärmere Gemeinschaften und zukünftige Generationen am stärksten betroffen sind. Es fordert eine gerechte Verteilung der Ressourcen und die Verantwortung der heutigen Generation, die Umwelt für die kommenden Generationen zu bewahren, damit auch diese ihre Menschenrechte umfassend geniessen können.

III. Überlegungen zum Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs über die Klage der KlimaSeniorinnen

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *KlimaSeniorinnen* ist vor diesem Hintergrund besonders aufschlussreich: Es zeigt exemplarisch, wie ein internationales Gericht den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten rechtlich verdickeht – und welche dogmatischen Spannungen dabei sichtbar werden. Das Urteil des EGMR hat insbesondere in der Schweiz zu heftigen Reaktionen geführt. Währenddem von der einen Seite das Urteil als grosser Erfolg für den Schutz der Menschenrechte und die Klimapolitik gefeiert worden ist, kritisierten andere das Urteil als übergriffig, aktivistisch und demokratische Entscheidungsfindungsprozesse missachtend.

Zusammengefasst hat der EGMR in diesem Entscheidungspaket Folgendes festgestellt:

- Eine individuelle Klagebefugnis der vier Beschwerdeführerinnen verneinte der EGMR, weil sie die Anforderungen an die Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK im konkreten Klimakontext nicht erfüllten (kein Nachweis ausreichend intensiver, individueller Gefährdung).⁴⁴
- Demgegenüber erkannte der EGMR Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschwerdebefugnis in Klimafällen zu: Der Verband muss i) im betreffenden Staat rechtmässig errichtet worden oder dort beschwerdelegitimiert sein, ii) statutarisch spezifisch den Schutz der Menschenrechte betroffener Personen gegen klimabezogene Bedrohungen verfolgen und iii) repräsentativ sowie befugt sein, im Namen solcher Personen zu handeln. Dabei verlangt der Gerichtshof gerade nicht, dass die einzelnen Mitglieder selbst beschwerdelegitimiert wären.⁴⁵

⁴⁴ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 472, 487, 527–35.

⁴⁵ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 500–502, 526.

- Der Gerichtshof behielt die territoriale Zuständigkeit bei und übernahm kein «wirkungsba- siertes» extraterritoriales Modell für Klimaschäden.⁴⁶ In seiner Begleitentscheidung Duarte Agostinho lehnt er ausdrücklich einen Kausalitäts-/Auswirkungstest ab, der die Zuständigkeit der EMRK auf «praktisch die ganze Welt» ausweiten würde, und warnt davor, dass dies die Konvention zu einem globalen Klimaabkommen machen würde.⁴⁷
- Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass gemäss der Konvention eine Verpflichtung be- steht, Einzelpersonen vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.⁴⁸ Im Gegensatz zum Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte hat der EGMR hinge- gen im Rahmen der EMRK kein Recht auf eine gesunde Umwelt oder ein gesundes Klima anerkannt. Er begründet vielmehr ein spezifisches Recht auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor den schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität der Menschen. Die Staaten sind daher verpflichtet, Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergrei- fen und wirksam umzusetzen, die durch Anpassungsmassnahmen ergänzt werden müssen.

Namentlich verlangt der EGMR, dass die Staaten einen Emissionspfad zur Netto-Null (mit Zeitvorgabe) festlegen und die geltenden nationalen Grenzwerte «mittels eines Kohlenstoffbudgets oder einer gleichwertigen Methode» quantifizieren müssen, ergänzt durch Zwischenziele, Steuerungs- und Überwachungsmassnahmen. Ein blosser Verweis auf die NDCs reicht nicht aus.⁴⁹

Der EGMR legt nicht fest, nach welcher Methode ein fairer nationaler Anteil an den globalen Klimaschutzbemühungen zu bestimmen ist, sondern überlässt diese Frage der politischen Entscheidungsfindung. Anders als oft geltend gemacht hat der EGMR die Schweiz also nicht gerügt, dass ihre Klimaziele und Klimapolitik einen unzureichenden Anteil an den globalen Bemühungen darstellen würden, sondern weil die Schweiz:

- e. es versäumt hat, die nationalen Treibhausgasemissionsbegrenzungen durch ein Kohlenstoffbudget oder auf andere Weise zu quantifizieren,
- f. ihr Treibhausgasreduktionsziel für 2020 nicht erreicht hat,
- g. es eine formelle Regelungslücke für den Zeitraum 2025–2030 gab und
- h. es unzureichende konkrete Umsetzungsmassnahmen im Gesetz gab, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

⁴⁶ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 443.

⁴⁷ EGMR, *Duarte Agostinho and others against Portugal*, 9.4.2024, Nr. 39371/20, § 208.

⁴⁸ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 545.

⁴⁹ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 544–546, 548, 550(a), 571–574.

Der Entscheid des EGMR in der Sache KlimaSeniorinnen hat somit Bekanntes, Neues und Überraschendes festgehalten:⁵⁰ bekannt und durchaus traditionell sind die Ablehnung der Klagebefugnis von Einzelpersonen, die Anerkennung eines Rechts auf Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Umweltschäden und nicht eines Rechtes auf saubere Umwelt, die Anerkennung einer positiven Schutzpflicht im Falle von Menschenrechtsverletzungen und die Bestätigung des Territorialitätsprinzips für die EMRK. Neu ist die Anerkennung des Klagerechts von Vereinen, die Verwendung des Konzepts der künftigen Generationen und die starke Referenzierung des Pariser Abkommens und der «besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse» zur Auslegung von Art. 8. EMRK. Als wirklich innovativ kann schliesslich die konzeptionelle Anwendbarkeit des Menschenrechtsansatzes auf ein komplexes Thema wie den Klimawandel, bei dem ein direkter Kausalzusammenhang nicht offensichtlich zu sein scheint, gesehen werden, sowie das Einfordern von Massnahmen, deren konkreter menschenrechtlicher Schutzgewinn für die betroffenen Personen diffuser ist als in der klassischen umweltbezogenen Menschenrechtsrechtsprechung.

Der Ansatz, Klimaschutz als Schutz der Menschenrechte einzufordern, scheint aus der Perspektive sinnvoll, dass der Klimawandel eindeutig eine Bedrohung für die Menschenrechte darstellt. Allerdings stellt dies eine Herausforderung für den traditionellen Menschenrechtsansatz dar, bei dem hohe Anforderungen an klare Kausalzusammenhänge zwischen staatlichen Massnahmen und Menschenrechtsverletzungen gestellt werden. Zudem droht er dazu zu führen, dass unter dem Titel des Menschenrechtsschutzes Massnahmen gefordert werden, die nicht zu einem besseren Schutz der bedrohten Menschenrechte führen. Tatsächlich werden die vom EGMR im KlimaSeniorinnen-Entscheid von der Schweiz geforderten Massnahmen in keiner Weise den Schutz der Menschenrechte der klagenden Seniorinnen wie auch denjenigen der künftigen Generationen effektiv erhöhen.⁵¹ Massnahmen im Anpassungsbereich hätten dagegen einen direkteren Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte der in der Schweiz lebenden und unter der EMRK geschützten Personen. Es ist auch unklar, ob Staaten bereit sind, im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik ehrgeizigere Klimaschutzmassnahmen zu ergreifen. Wahrscheinlich

50 Diese Dreiteilung orientiert sich an der Unterteilung in «Le connu», «attendu mais nouveau» und «une surprise», die Evelyn Schmid am 7.5.2024 an der BeNeFri Tagung zu Klimarecht in ihrem Referat «Contentieux climatique et droit humains: quel rôle pour la CEDH ?» vorgenommen hatte.

51 Mayer, *Is Climate Change Mitigation*, 65; Mohler, Anmerkungen zum EGMR-Klimaseniorinnen-Urteil, 14; Johannes Reich, *KlimaSeniorinnen and the Choice Between Imperfect Options*, *Verfassungsblog*, 18.4.2024, <https://verfassungsblog.de/klimaseniorinnen-and-the-choice-between-imperfect-options/> (besucht am 10.4.2026) (“the remedy sought by the applicants ... would not have alleviated their harm”). Siehe auch Mayer, *Climate Change Mitigation*, 424, der aufzeigt, dass die im Urteil *Urgenda von den Niederlanden verlangte Erhöhung der Mitigationsanstrengungen de facto keine Auswirkungen auf den globalen Klimawandel hat*.

werden die meisten Staaten den eigentlichen Schwerpunkt des Klimaschutzes weiterhin im Klimaregime sehen und ihr Handeln primär daran ausrichten, was dort politisch ausgehandelt und rechtlich verbindlich gemacht werden kann.

Gerade darin liegt die dogmatische und politische Pointe des Urteils: Es stärkt den menschenrechtlichen Zugriff auf den Klimawandel, verschärft aber zugleich die Spannung zwischen klassischem Menschenrechtsschutz und globaler Klimasteuerung. Dass Wege gesucht werden, um den Klimawandel als eines der grössten gegenwärtigen Probleme effektiv anzugehen und den dafür nötigen politischen Willen zu schaffen, ist richtig. Der Ansatz, aus menschenrechtlicher Perspektive insbesondere die traditionellen Industrieländer in Pflicht zu nehmen, übersieht jedoch, dass sich heute (2024) unter den 10 Ländern mit den weltweit absolut grössten Treibhausgasemissionen, welche zusammen für über 65% der globalen Emissionen verantwortlich sind, nur drei traditionelle Industrieländer befinden.⁵² Die zehn Länder mit den grössten Pro-Kopf-Emissionen sind alles sogenannte Entwicklungsländer.⁵³ Die traditionellen Industrieländer sind zudem nur für 43% der historischen Emissionen von 1850–2019 verantwortlich.⁵⁴ Eine völkerrechtliche Verpflichtung, Treibhausgase zur Vermeidung des Klimawandels zu vermeiden, kann allerdings erst ab den 1990er Jahren geltend gemacht werden.⁵⁵ Um den Klimawandel zu vermeiden, müssen jedoch die gegenwärtigen und künftigen, nicht die vergangenen Emissionen reduziert werden. Dafür müssen im Sinne der Effektivität die Länder in Pflicht genommen werden, welche *heute* und *in Zukunft* grosse Emissionen verantworten, und im Sinne der globalen Solidarität diejenigen, die *heute* über grosse Kapazität verfügen.⁵⁶ Dazu gehören insbesondere auch viele Länder, die sich mit Berufung auf ihren Status als «Entwicklungsland» aus der Verantwortung zu nehmen versuchen – der Internationale Gerichtshof hat jedoch in seinem Klimagutachten unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sich der Status, ein Entwicklungsland zu sein, nach heutiger (und nicht nach vergangener) Kapazität beurteilt.⁵⁷ Gerade diese Länder verfügen jedoch typischerweise nicht über wirksame

52 Siehe M. Crippa/D. Guizzardi/F. Pagani/M. Banja/M. Muntean/et al., *GHG emissions of all world countries. 2025 Report* (Publications Office of the European Union, 2025), https://edgar.jrc.ec.europa.eu/report_2025 (besucht am 9.4.2026); Deutschland folgt als erstes europäisches Land auf Platz 12.

53 Ibid.

54 Priyadarshi R. Shukla/Jim Skea (Hgg.), *Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (Intergovernmental Panel on Climate Change, 2022), https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf (besucht am 9.4.2026), 10, Figure SPM 2(b).

55 Siehe z.B. Steeve Guillod/Franz Perrez, *Due diligence and climate change: Insights from the International Court of Justice's advisory opinion*, *Review of European & International Environmental Law* 35 (2026), Kapitel 4.1 (im Erscheinen).

56 Guillod/Perrez, *Due diligence*, Kapitel 4.2.

57 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, § 116.

Menschenrechtsmechanismen. Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist, den Fokus auf menschenrechtliche Verfahren zu legen, oder ob dieser Ansatz nicht auf ein Nebengeleise führt, das von dem ablenkt, was wirklich nötig ist, um das Klimaproblem effektiv anzugehen, und sich gleichzeitig dem Vorwurf aussetzt, den Menschenrechtsschutz überzustrapazieren.

Menschenrechtsnarrative im Klima- und Technologiediskurs

Dr. iur. Christoph Spenlé, Advokat, LL.M., stellvertretender Chef der Sektion Menschenrechte, Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Carl Jauslin, MLaw, BA, Doktorand, Juristische Fakultät, Universität Basel und LL.M. Kandidat, College of Europe in Brügge (Belgien) sowie ehemals Jurist, Bundesamt für Justiz und ehemals Jurist, Direktion für Völkerrecht, EDA

Was dürfen wir von den Menschenrechten erwarten?

Die Menschenrechte betreffen uns alle. Jede und jeder von uns ist Trägerin oder Träger dieser angeborenen und unveräusserlichen Rechte. *Alle Menschen* haben ein «Recht, Rechte zu haben» (Hannah Arendt) und damit ein Recht, als Rechtsperson anerkannt zu werden. Gleichzeitig sind die Menschenrechte eine «Verbundsaufgabe». *Alle Staaten* sind verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren («*to respect*»), zu schützen («*to protect*») und zu verwirklichen («*to fulfil*»). Staatliche Souveränität ist nicht nur eine Befugnis, sondern beinhaltet auch eine Schutzverantwortung (vgl. «*responsibility to protect*»), die in einer globalisierten und interdependenten Welt zunehmend nur gemeinsam wahrgenommen werden kann («*shared responsibility*»). Souveränität bedeutet folglich nicht nur Unabhängigkeit, sondern beinhaltet auch eine Pflicht zur Kooperation.¹ Die Bedeutung der «kooperativen Verwirklichung der Menschenrechte»² zeigt sich ganz besonders im Bereich der digitalen und der ökologischen Transformation. Hier erfolgen Menschenrechtseingriffe typischerweise auf arbeitsteilige Weise von einer Vielzahl von staatlichen und privaten Akteuren.³

Die entscheidende Frage lautet, welche Rolle *Individualrechte* bei der Bewältigung von *kollektiven* Herausforderungen spielen können. Was dürfen wir von den Menschenrechten als Leitidee erwarten und was nicht? Reichen die 'alten' Menschenrechte oder müssen wir 'neue'

¹ Franz Perrez, *Cooperative Sovereignty. From Independence to Interdependence in the Structure of International Environmental Law* (Kluwer Law International, 2000).

² Carl Jauslin, Solidarity and Human Rights. A difficult marriage with great potential, *ESIL Reflections* 13, no. 10 (2024).

³ Christoph A. Spenlé/Carl Jauslin, Zur gemeinsamen Verantwortung für die Einhaltung grund- und menschenrechtlicher Verpflichtungen am Beispiel von FRONTEX, in *Rechtsschutz in Theorie und Praxis – Festschrift für Stephan Breitenmoser*, hg. von Claudia Seitz/Ralf Straub/Robert Weyeneth (Helbing Lichtenhahn, 2022), 427–440, 427ff.

Menschenrechte entwickeln, um den multiplen Krisen unserer Zeit angemessen zu begegnen? Und wenn ja, wer soll diese neuen Rechte entwickeln und mit welcher Legitimation? Diese Fragen führen direkt zur Grundproblematik unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse.

Menschenrechtsnarrative sind epistemisch hilfreich. Eine multiperspektivische Sichtweise auf die Menschenrechte erlaubt ein facettenreicheres und funktional-sensitives Verständnis. Gleichzeitig werden Menschenrechtsnarrative für spezifische Anliegen instrumentalisiert. Dies ist nicht per se verwerflich – Narrative verfolgen stets Ziele und Interessen. Diese sollten aber idealerweise transparent gemacht werden. Nur wenn die dahinterstehenden Prämissen und Zielsetzungen erkennbar sind, lässt sich der Diskurs sachlich führen und rechtlich präzise einordnen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – verschiedene Narrative unterscheiden, die jeweils unterschiedliche *Erwartungen* an Reichweite, Funktion und Durchsetzbarkeit des Menschenrechtsschutzes formulieren⁴:

- Das *traditionell liberale Menschenrechtsnarrativ* sieht Menschenrechte als individuelle, bedingungslose, unveräusserliche, unteilbare und universelle Rechte des Einzelnen. Als solche bilden sie «die Grundlage für die Freiheit, die Gleichheit und die Partizipation des Individuums in der Gesellschaft».⁵
- Dieser universelle Anspruch des liberalen Menschenrechtsnarrativs erfährt seit einiger Zeit Widerstand durch das *relativierende Menschenrechtsnarrativ*. Mit der Begründung, die Menschenrechte müssten angesichts unterschiedlicher Kulturen, Traditionen, Werte und Prioritäten in den verschiedenen kulturellen und politischen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben, wird deren universeller Anspruch relativiert und kontextabhängig gemacht. Mit Verweis auf unterschiedliche kulturelle oder sozioökonomische Kontexte wird ein Vorrang von Kollektivinteressen gegenüber Individualinteressen und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft begründet.⁶
- Das *unkritisch selbstgefällige Narrativ* wird durch den Glauben und die Selbstüberschätzung geprägt, menschenrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im eigenen Land selbstverständlich zu erfüllen. Gemäss dieser Wahrnehmung ist es nicht möglich, dass in einer offenen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft wie z.B. der Schweiz, die sich innen- und aussenpolitisch

⁴ vgl. Franz Perrez, *Menschenrechtsnarrative und KlimaSeniorinnen*, Basel Papers 127

⁵ Christoph Spenlé/Carl Jauslin, *Repetitorium Internationaler Menschenrechtsschutz. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen* (Orell Füssli, 2024), 23ff.

⁶ Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 30f. mit Verweis auf das chinesische Menschenrechtsnarrativ.

für den Schutz der Menschenrechte einsetzt, die Menschenrechte verletzt werden. Der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung stellt daher das eigene Selbstverständnis in Frage.

- Das *sozial ambitionierte Menschenrechtsnarrativ* der Gerechtigkeit, der globalen Verantwortung und Solidarität stellt die Opfer, die unter Gewalt und Unterdrückung leiden, in den Vordergrund. Ein solches Narrativ betont, dass Menschenrechte nicht nur individuelle Freiheiten, sondern auch die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben umfassen. Es hebt die Bedeutung von Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit hervor.

Jedes dieser Narrative hat unterschiedliche Erwartungen an die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, namentlich mit Blick auf die Anerkennung ‘neuer’ Rechte.

Brauchen wir ‘neue’ Menschenrechte?

Die Menschenrechte waren nicht schon immer da und sind auch nicht von heute auf morgen entstanden, sondern wurden schrittweise völkerrechtlich verankert, in Resolutionen konkretisiert, in Gesetzen umgesetzt und in einer reichen Rechtsprechung stets weiterentwickelt. Herkömmlicherweise werden drei Generationen der Menschenrechte unterschieden:⁷ Die erste Generation der Menschenrechte betrifft die sog. Freiheitsrechte, d.h. die bürgerlichen und politischen Rechte, die im Wesentlichen Abwehransprüche gegenüber der staatlichen Willkür statuieren. Die zweite Generation bezeichnet die sog. Sozialrechte, d.h. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, welche in einer industrialisierten Welt gewisse materielle Minimalstandards sicherstellen. Die dritte Generation beschreibt sog. Solidaritätsrechte oder kollektive Rechte, welche auf die zunehmende Interdependenz in einer globalisierten Welt reagieren. Diese ‘neuen’ Menschenrechte der dritten Generation zeichnen sich dadurch aus, dass sie institutionelle Rahmenbedingungen fordern, in denen die Menschenrechte aller verwirklicht werden können.⁸ Zu den Menschenrechten der dritten Generation zählen beispielsweise das Recht auf Frieden⁹, das Recht auf Entwicklung¹⁰ oder das Recht auf eine saubere Umwelt¹¹. Insbesondere die Staaten des Globalen Südens fordern die Anerkennung dieser Solidaritätsrechte. Auch wenn grundsätzlich

⁷ Spénlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 56ff.

⁸ Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10.12.1948, <https://unric.org/de/allgemeine-erklarung-menschenrechte/> (besucht am 13.3.2026), Art. 28. Zu den Charakteristiken dieser Menschenrechte der dritten Generation siehe Jauslin, *Solidarity and Human Rights*, 9; Spénlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 59f.

⁹ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA-Res.) 39/11 [1984] und UNGA-Res. 71/189 [2016].

¹⁰ UNGA-Res. 41/128 [1986]. Siehe hier auch internationale Bemühungen für eine Konvention zum Recht auf Entwicklung: Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (HRC-Res.) 54/50/Add.2: Draft international covenant on the right to development: consideration of comments and textual proposals. Report by the Chair-Rapporteur of the Working Group on the Right to Development, Zamir Akram (Pakistan), 4.9.2023.

¹¹ UNGA-Res. 76/300 [2022].

von der Unteilbarkeit der Menschenrechte auszugehen ist, lässt sich nicht bestreiten, dass gerade die Menschenrechte der dritten Generation bis anhin in erster Linie in verschiedenen unverbindlichen Erklärungen und Resolutionen und Soft Law Dokumenten formuliert wurden.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie sich der Menschenrechtsschutz nicht nur mit Blick auf das Monitoring und Durchsetzungsinstrumente, sondern auch durch die Formulierung neuer Rechte weiterentwickeln muss und soll, um die eine Antwort auf die drängenden Herausforderungen unserer Zeit zu bieten. Extensive Menschenrechtsverständnisse betonen den «*living instrument*»-Charakter der Menschenrechte. Demgegenüber fordern reduktionistische Interpretationen der Menschenrechte mit Blick auf die zahlreichen Menschenrechtsverstöße sowie Um- und Durchsetzungsschwierigkeiten eine Rückbesinnung auf den «Kern der Menschenrechte». Der Weg liegt wie so oft in der Mitte und ist abhängig von einer Existenz eines internationalen Konsenses.

An Ideen für 'neue' Menschenrechte fehlt es nicht. Der Schriftsteller und Jurist Ferdinand von Schirach forderte beispielsweise in seiner Initiative «Jeder Mensch» im Jahre 2021 sechs neue Grundrechte, um auf die Herausforderungen der Globalisierung, Digitalisierung, künstlichen Intelligenz und den Klimawandel zu reagieren. Darunter findet sich das Recht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben sowie das Recht auf digitale Selbstbestimmung und das Recht auf transparente, überprüfbare und faire Algorithmen, die garantieren, dass wesentliche Entscheidungen vom Menschen getroffen werden. Diese zivilgesellschaftlichen Forderungen widerspiegeln sich auch in politischen und diplomatischen Diskursen.

a. Das Recht auf eine gesunde Umwelt

Der Beginn der Debatte über das Recht auf eine gesunde Umwelt im politischen Prozess der Vereinten Nationen geht im Allgemeinen auf die Stockholmer Umweltdeklaration von 1972 zurück. Spätere Erklärungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen folgten jedoch nicht; erst 2021 wurde zum ersten Mal ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt auf UNO-Ebene anerkannt. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt wurde zunächst in der Resolution 48/13 des Menschenrechtsrats vom 8. Oktober 2021 anerkannt. Die UNO-Generalversammlung verabschiedete sodann am 28. Juli 2022 die Resolution 76/300 zum Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf universeller Ebene.¹²

¹² Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 194.

Parallele Arbeiten zur Anerkennung eines Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt laufen seit einigen Jahren auch im Europarat. Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedete am 27. September 2022 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechten und Umweltschutz (CM/Rec[2022]20). In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, «über die Natur, den Inhalt und die Auswirkungen des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt nachzudenken und auf dieser Grundlage aktiv zu erwägen, dieses Recht auf nationaler Ebene als ein für die Wahrnehmung der Menschenrechte wichtiges und mit anderen Rechten und dem bestehenden Völkerrecht verbundenes Menschenrecht anzuerkennen». Im Unterschied zu den obgenannten UNO-Resolutionen beinhaltet der Entwurf somit eine Empfehlung zuhanden der Mitgliedstaaten, ein solches Recht auf nationaler Ebene anzuerkennen und ihre nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in diesem Sinne zu überprüfen. Der zuständige Unterausschuss für Menschenrechte und Umwelt des Europarats (CDDH-ENV) prüft aktuell die Notwendigkeit und Machbarkeit verbindlicher Instrumente zu Menschenrechten und Umwelt (z.B. in Form eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention).¹³

Auf regionaler Ebene ist die 1981 verabschiedete Afrikanische Konvention der Menschen und Völker (AfCRMV, sog. Banjul-Charta) die erste Menschenrechtskonvention, die in Artikel 24 AfCRMV das Recht auf eine gesunde Umwelt als Recht der Völker einschliesst. Danach sollen «alle Völker [...] das Recht auf eine zufriedenstellende und umfassende Umwelt [haben], die ihre Entwicklung fördert». Die Amerikanische Menschenrechtskonvention selbst enthält nicht ausdrücklich das Recht auf eine gesunde Umwelt. Es wurde jedoch in Zusatzprotokoll 11 (ZP/AMRK 11) von 1988 (in Kraft seit 1999) aufgenommen (sog. San-Salvador-Protokoll), das sich mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten befasst. Die ASEAN-Menschenrechtserklärung, die 2012 von den ASEAN-Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, beinhaltet das Recht auf eine sichere, saubere und nachhaltige Umwelt als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (Ziff. 28 lit. f).

Jüngst wurde das Recht auf eine gesunde Umwelt auch in gerichtlichen Verfahren akzentuiert, namentlich im Urteil des EGMR vom 9. April 2024 in der Sache *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz*¹⁴ sowie im Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025

¹³ Spenlé/Jauslin, Internationaler Menschenrechtsschutz, 194f.

¹⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, 9.4.2024, Nr. 53600/20, § 448.

(*Obligations of States in respect of Climate Change*)¹⁵. Der EGMR betont dabei, dass er nicht abstrakt über die Existenz eines eigenständigen Umweltrechts entscheidet, aber Entwicklungen im Umwelt- und Klimaregime als Auslegungskontext für Konventionspflichten berücksichtigt. Der IGH hebt demgegenüber die zentrale Bedeutung eines sauberen, gesunden und nachhaltigen Umfelds für die Wahrnehmung anderer Rechte hervor und verankert Klimaschutzpflichten im Gesamtgefüge völkerrechtlicher Primär- und Sekundärregeln.

b. Das Recht auf digitale Integrität

Die Menschenrechte haben im Physischen wie im Digitalen gleiche Gültigkeit.¹⁶ Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass der Menschenrechtsschutz im digitalen Raum bestehende Herausforderungen verstärkt und neue Herausforderungen für die Selbstbestimmung des Menschen mit sich bringt. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Überwachungs-, Manipulations- und Diskriminierungsmöglichkeiten sowie Informationsmonopole und der Kontrollverlust über personenbezogene Daten und digitale Identitäten.¹⁷

Gemäss der Aussenpolitischen Strategie 2024–2027 fördert die Schweiz «eine offene, inklusive und menschenrechtskonforme digitale Gouvernanz».¹⁸ Sie setzt sich für «ein entsprechendes internationales Regelwerk zu künstlicher Intelligenz ein und lanciert eine globale Initiative, die basierend auf der digitalen Selbstbestimmung vertrauenswürdige transnationale Datenräume schafft und eine internationale Datengouvernanz etabliert».¹⁹ Die digitale Selbstbestimmung in vertrauenswürdigen Datenräumen²⁰ und die digitale Souveränität²¹ stehen dabei im Zentrum der Schweizer Bemühungen, die insgesamt zum Schutz der Menschenrechte im digitalen Raum beitragen.

15 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, 23.7.2025, Nr. 2025/36, § 143ff., und 387ff.

16 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), *Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024*, 4.11.2020, https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/20201104-strategie-digitalausserpolitik_DE.pdf, (besucht am 13.3.2026), 14; EDA, *Leitlinien Menschenrechte 2021–2024*, 3.6.2021, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/67114.pdf>, (besucht am 13.3.2026), 16; Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 200ff.

17 Spenlé/Jauslin, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 200ff.

18 EDA, *Aussenpolitische Strategie 2024–2027*, 31.1.2024, https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/aussenpolitische-strategie-2024-27_DE.pdf, (besucht am 13.3.2026), Ziel 27.

19 EDA, *Aussenpolitische Strategie 2024–2027*, Ziel 27; siehe hierzu Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)/EDA, *Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf der digitalen Selbstbestimmung*, 30.3.2022, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/70835.pdf> (besucht am 13.3.2026).

20 UVEK/EDA, *Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf der digitalen Selbstbestimmung*.

21 Bundesrat, *Digitale Souveränität, Bericht in Erfüllung des Postulats 22.4411 Z'graggen*, 26.11.2025, <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2022/20224411/Bericht%20BR%20D.pdf> (besucht am 13.3.2026).

Bemerkenswert sind die Diskussionen zum Recht auf digitale Integrität.²² Auf nationaler Ebene ist insbesondere die parlamentarische Initiative 22.479 Bendahan «Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen»²³ nennenswert, der jedoch keine Folge gegeben wurde. Das Postulat 24.3479 Pfister/Tschopp «Schutz der Rechte im digitalen Bereich» knüpft thematisch hier an. Es beauftragt den Bundesrat, «in einem Bericht darzulegen, wo beim Schutz der Individualrechte im digitalen Bereich Lücken bestehen und wie dieser Schutz verbessert werden kann, insbesondere mit Blick auf die Menschenwürde, die Unversehrtheit und die Wahrung der Privatsphäre». Gemäss diesem Vorstoss soll die verlangte Prüfung «die allfällige Aufnahme eines Rechts auf digitale Integrität in die Bundesverfassung sowie die Analyse der rechtlichen Folgen dieser Massnahme umfassen». Auf kantonaler Ebene hat die stimmberechtigte Bevölkerung des Kantons Genf am 18. Juni 2023 mit einer überwältigenden Mehrheit von 94.21 % Ja-Stimmen der Aufnahme eines neuen Rechts auf digitale Unversehrtheit in die Kantonsverfassung zugestimmt. Im Kanton Zürich hingegen wurde am 30. November 2025 die Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» der Piratenpartei mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 74,6 % klar abgelehnt. Diese Beispiele zeigen, wie das menschenrechtliche Vokabular politisch immer wieder von Neuem bemüht wird, um auf Missstände aufmerksam zu machen und Vorstösse zu formulieren.

Wer bestimmt den Inhalt der Menschenrechte?

Das Völkerrecht und besonders der Grund- und Menschenrechtsschutz werden durch die digitale und ökologische Transformation herausgefordert. Die unterschiedlichen Menschenrechtsnarrative entfalten gerade im Technologie- und Klimadiskurs ihre praktische Bedeutung. Gerade in diesen beiden Bereichen wird sich zeigen, wie die unterschiedlichen Narrative die Entwicklung der Menschenrechte prägen. Der Griff zu den Menschenrechten ist attraktiv. Er betont den Individualbezug eines gesellschaftlichen Problems und verleiht der politischen Forderung ein besonderes Gewicht. Nicht jedes gesellschaftliche Problem ist jedoch ein Menschenrechtsproblem. Selbst wenn neue gesellschaftliche Herausforderungen durchaus eine Menschenrechtsdimension aufweisen, ist die «Erfindung» oder «Konstituierung» neuer justizabler Rechte nicht die einzige und auch nicht immer die beste Lösung. Die Formulierung von Ansprüchen in der Form von Menschenrechten hilft jedoch, ein Bewusstsein für Rechtslücken zu entwickeln und den

22 Florence Guillaume/Pascal Mahon (Hgg.), *Le droit à l'intégrité numérique, Réelle innovation ou simple évolution du droit ?* (Helbing Lichtenhahn, 2021).

23 Nationalrat, *Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9. November 2023 zur Pa. Iv. 22.479 Bendahan «Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen»*, 9.11.2023, https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2022/Kommissionsbericht_SPK-N_22.479_2023-11-09.pdf (besucht am 13.3.2026). Diese pa. Iv. macht zudem dem Bezug zwischen dem «Recht auf digitale Unversehrtheit» und «Digitale Souveränität» als nationale Strategie.

Menschenrechtsdiskurs zu erneuern, sodass die Menschenrechte auch in einer sich verändernden Welt den Referenzpunkt bilden können.

In konkreten Menschenrechtsfällen vor Gericht wird die Unzulänglichkeit des aktuellen rechtlichen Instrumentariums beispielsweise im Rahmen strategischer Prozessführungen regelmäßig sichtbar (gemacht), bevor der Gesetzgeber selbst die Sache an die Hand nimmt, um den Handlungsbedarf zu identifizieren und bei entsprechendem politischem Willen aktiv zu werden. Der Gesetzgeber kann aber genauso antizipieren, und beispielsweise mit einem Postulat, den Bundesrat beauftragen, die aktuelle Rechtslage zu evaluieren. Dem Gesetzgeber wie auch den Gerichten kommt dabei eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen Bestimmung der Menschenrechte zu. Erst das Wechselspiel zwischen gesetzgeberischer Konkretisierung und Rechtsanwendung im Einzelfall gewährleistet, dass die Menschenrechtsentwicklung zugleich demokratietheoretisch legitim als auch praktisch effektiv ausgestaltet ist.

Gewisse Menschenrechtsprobleme werden auf lokaler Ebene angegangen – andere auf globaler Ebene.²⁴ Das Forum bestimmt dabei häufig, wie das Menschenrechtsproblem artikuliert wird. Das Menschenrechtsnarrativ ist stark von der staatspolitischen Funktion (Gesetzgeber, Gericht, Zivilgesellschaft) und der staatspolitischen Ebene (lokal, national, regional, global) abhängig. Erst das Zusammenspiel und der Dialog zwischen den Gewalten im Staat und den Stufen im Mehrebenensystem kann die Vielfalt und die Komplexität des Menschenrechtsdiskurses erfassen, in welchem sich die konkurrierenden Menschenrechtsnarrative auf unterschiedlichste Weise artikulieren, kreuzen und zueinander in Verbindung setzen.

²⁴ Gráinne de Búrca (Hrsg.), *Legal Mobilization for Human Rights* (Oxford University Press, 2022).

Menschenrechtsnarrative und Deutungshoheit: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Dr. iur. Maya Beeler-Sigron, Rechtsanwältin, LL.M., Juristin, Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz¹

Einführung

Die Welt steht vor grossen Herausforderungen – Kriege und Klimawandel sind nur zwei Beispiele dafür – und gleichzeitig steht der Multilateralismus unter Druck. In diesem Kontext flammt auch die Debatte über Menschenrechtsnarrative und Deutungshoheit wieder auf. Diese Debatte betrifft nicht nur die universelle Ebene. Die Frage, was der konkrete Gehalt eines Menschenrechts ist und wem die Deutungshoheit zukommt, stellt sich auch auf europäischer oder nationaler Ebene. Zu erklären ist dies unter anderem mit der abstrakten Ausformulierung der Menschenrechte als grundlegende Rechte des Menschen, welche dem Menschen ein Leben in Würde sichern sollen. Diese abstrakte Ausformulierung macht die Menschenrechte auslegungsbedürftig.

Für die Schweiz als Mitgliedstaat des Europarats und Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ist insbesondere die Auslegung der EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) von grosser Bedeutung. Die dynamisch-evolutive Rechtsprechung des EGMR – z.B. im Urteil *Udeh gegen die Schweiz*² und kürzlich im Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*³ – hat in der Schweiz Kritik laut werden lassen⁴ und die Frage nach der Deutungshoheit des EGMR in

¹ Die Autorin äussert ihre persönliche Meinung.

² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Udeh gegen die Schweiz* vom 16.4.2024, Nr. 12020/09.

³ EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, 9.4.2024, Nr. 53600/20.

⁴ Siehe z.B. Nationalrat, Interpellation von Toni Brunner, 22.03.2013, Nr. 13.3237, « Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten », <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20133237> (besucht am 16.3.2026); Nationalrat, Motion von Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, 19.3.2021, Nr. 21.3397, « EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen », <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213397> (besucht am 16.3.2026); Nationalrat, Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, 29.5.2024, Nr. 24.3503, « Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention », <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243503> (besucht am 16.3.2026).

den Fokus gerückt.⁵ Im Kern dieser Kritik geht es um die staatliche Souveränität, den Grundsatz der Subsidiarität und die Gewaltenteilung, d.h. um die Frage, welche Rolle dem innerstaatlichen Gesetzgeber bzw. den Vertragsstaaten und dem EGMR zukommt.⁶ Im Grossen und Ganzen geht es um die Bedeutung und das Zusammenspiel von Rechtsstaat, Demokratie und Menschenrechten und die Legitimität des EGMR sowie den Gehalt der in der EMRK verankerten Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund beleuchtet der vorliegende Beitrag, welche Ansätze sich in der Rechtsprechung des EGMR finden, um das empfindliche Gleichgewicht zwischen seiner Rolle und jener der Vertragsparteien sicherzustellen. Er zeigt auf, was eine Verschiebung der Deutungshoheit für den Menschenrechtsschutz bedeutet und erläutert, weshalb es ein ausgewogenes System braucht.

Auslegung der EMRK-Garantien und Deutungshoheit des EGMR

Die EMRK garantiert grundlegende Rechte und Freiheiten des Menschen. Diese Rechte sind – wie auch die Grundrechte in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) – in abstrakter Weise verfasst, weshalb sich ihr Inhalt und ihre Bedeutung nur beschränkt aus dem Wortlaut ableiten lässt⁷ und sie ausgelegt werden müssen. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 EMRK ist der EGMR zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der EMRK und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er befasst wird. Damit kommt dem EGMR, welcher zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der EMRK und den Protokollen dazu errichtet wurde (Art. 19 EMRK), die Deutungshoheit über die EMRK zu.

5 Vgl. z.B. Erklärung des Ständerates zum Urteil des EGMR « Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz », 22.5.2024, Nr. 24.053, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240053> (besucht am 16.3.2026); Erklärung des Nationalrats zum Urteil des EGMR « Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz », 12.6.2024, Nr. 24.054, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=64937> (besucht am 16.3.2026).

6 Siehe auch EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, teilweise übereinstimmende, teilweise abweichende Meinung von Richter Eicke, § 1 ff.

7 Vgl. 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Stöckli 13.4187 vom 12. Dezember 2013, *Bundesblatt* 357 (2015), 383.

Als völkerrechtlicher Vertrag ist die EMRK im Lichte der Auslegungsregeln der Artikel 31–33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK; SR 0.111) auszulegen.⁸ Darüber hinaus fasste der EGMR die von ihm angewendeten Prinzipien zur Auslegung der EMRK im Urteil *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn* zusammen.⁹ In seiner Rechtsprechung konkretisierte der EGMR die Garantien der EMRK und schaffte in diesem Zusammenhang das Narrativ des « lebendigen Instruments » (« *instrument vivant* »). Er versteht die EMRK als ein lebendiges Instrument, das im Lichte der jeweils aktuellen Verhältnisse und im Einklang mit den Entwicklungen im Völkerrecht ausgelegt werden muss (sog. dynamisch-evolutive Auslegung).¹⁰ Der Zweck und das Ziel der EMRK als Instrument zum Schutz der Menschenrechte erfordern, dass ihre Bestimmungen so ausgelegt und angewendet werden, dass sie Rechte garantieren, die praktisch und wirksam sind und nicht theoretisch und illusorisch (Prinzip des effektiven Grundrechtsschutzes).¹¹

Die Grenze der dynamisch-evolutiven Auslegung bildet der Wortlaut der EMRK. Der EGMR kann durch seine Rechtsprechung keine Rechte schaffen, welche nicht vom Wortlaut der EMRK abgedeckt sind. Die Schaffung neuer Rechte oder die Revision bestehender Rechte kommt den Vertragsstaaten zu, welche zu diesem Zweck ein Zusatz- oder ein Änderungsprotokoll zur EMRK ausarbeiten können.¹² Die Grenze der Auslegung kann Anlass zu Diskussionen geben wie das Beispiel der Erklärungen von Stände- und Nationalrat¹³ und die Haltung des Bundesrats¹⁴ zum Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz* zeigen. Ein konstruktiver Dialog zwischen den Gewalten kann zur Klärung der jeweiligen Rollen und zur Stärkung der Akzeptanz beitragen. Es darf jedoch nicht darum gehen, eine Gewalt zu untergraben oder die Verbindlichkeit der Urteile des EGMR in Frage zu stellen (Art. 46 Abs. 1 EMRK).

8 EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, 8.11.2015, Nr. 18030/11, § 118.

9 EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, § 118–125; siehe auch EGMR, *Slowenien gegen Kroatien*, 18.11.2020, Nr. 54155/16, § 60; Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats, *The place of the European Convention on Human Rights in the european and international legal order*, 26.–29.11.2019, <https://rm.coe.int/place-of-the-echr-in-the-european-and-international-legal-order/1680a05155> (besucht am 13.3.2026), Ziff. 27 ff.

10 EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 434; EGMR, *Demir und Baykara gegen die Türkei*, 12.11.2008, Nr. 34503/97, § 146; siehe auch EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, § 123–124.

11 EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 434; EGMR, *H.F. und andere gegen Frankreich*, 14.9.2022, Nr. 24384/19 und 44234/20, § 208; vgl. Helen Keller/Daniela Kühne, Zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *ZaöRV* 76 (2016): 245–307, 276.

12 Vgl. Helen Keller/Daniela Kühne, Zur Verfassungsgerichtsbarkeit, 276.

13 Erklärung des Ständerates zum Urteil des EGMR « Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz », 22.5.2024; Erklärung des Nationalrats zum Urteil des EGMR « Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz », 12.6.2024.

14 Bundesrat klärt seine Haltung zum EGMR-Urteil über den Klimaschutz, 28.8.2024, <https://www.bafu.admin.ch/de/nsb?id=102244> (besucht am 13.3.2026).

Rahmen der Deutungshoheit des EGMR

Die Rechtsprechung des EGMR zeigt, dass dieser seine Deutungshoheit in einem konkreten Rahmen ausübt. Neben den obenerwähnten Prinzipien zur Auslegung der EMRK sind in diesem Zusammenhang vor allem der Grundsatz der Subsidiarität, der Ermessensspielraum und das Konzept des europäischen Konsenses zu erwähnen. Diese Trias trägt der Souveränität der Staaten Rechnung und zur Legitimität des EGMR bei.

Das Prinzip der Subsidiarität wurde zunächst in der Rechtsprechung des EGMR¹⁵ entwickelt und fand mit dem Protokoll Nr. 15 zur EMRK (SR 0.101.095) Eingang in die Präambel der EMRK. So bekräftigt die Präambel der EMRK nunmehr, dass es gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in der EMRK und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und dass sie dabei über einen Ermessensspielraum verfügen, welcher der Kontrolle des EGMR untersteht. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität tragen die Vertragsparteien und der EGMR die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte gemeinsam («*principle of shared responsibility*»). Der EGMR hat jedoch eine grundlegend subsidiäre Rolle und die Hauptverantwortung liegt bei den Vertragsparteien.¹⁶

Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung kommt den Vertragsparteien ein Gestaltungs- bzw. Ermessensspielraum zu. Das Ausmass dieses Spielraums hängt von den Umständen des Falles ab.¹⁷

Einen Aspekt, welchen der EGMR bei der Beurteilung des Ausmasses dieses Spielraums aber auch bei der Festlegung des Gehalts der EMRK-Garantien zuweilen berücksichtigt, ist das Vorliegen eines europäischen Konsenses (*European consensus*). Beim Konzept des europäischen Konsenses geht es darum, dass der EGMR eine massgebliche Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung auf das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsentwicklung in einer grossen Zahl der Vertragsparteien abstützt.¹⁸ Diese Herangehensweise erlaubt, das empfindliche Gleichgewicht in der Beziehung zwischen dem EMRK-System und dem nationalen

15 Siehe z.B. EGMR, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, 7.12.1976, Nr. 5493/72, § 48.

16 EGMR, *Grzęda gegen Polen*, 15.3.2022, Nr. 43572/18, § 324.

17 Vgl. 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz, 370.

18 Siehe Reto Walther, Die Subsidiarität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Versuch einer Erklärung, Rechtfertigung und Veranschaulichung, *UNSER RECHT. Schweizer Denkfabrik für Recht und Politik*, 24.9.2023, <https://unser-recht.ch/die-subsidiaritaet-des-europaeischen-gerichtshofs-fuer-menschenrechte-versuch-einer-erklarung-rechtfertigung-und-veranschaulichung/> (besucht am 6.3.2026), siehe z.B. EGMR, *Fedotova und andere gegen Russland*, 17.1.2023, Nr. 40792/10, 30538/14 und 43439/14, § 168; siehe auch EGMR, *Demir und Baykara gegen die Türkei*, § 85–86.

System aufrechtzuerhalten.¹⁹ Wie *Theilen* mit Verweis auf *Dzehtsiarou* feststellt, berücksichtigt der EGMR den europäischen Konsens oft in besonders bedeutsamen Urteilen der Grossen Kammer oder in Urteilen betreffend besonders kontroverse und möglicherweise weitreichende Fragen. Es sind Fälle, in welchen der EGMR den Standard des Menschenrechtsschutzes in Europa weiterentwickelt oder klärt.²⁰

Der europäische Konsens kann einerseits bei der Festlegung des Umfangs der aus der EMRK fließenden Verpflichtungen und andererseits bei der Festlegung des Ausmasses des Ermessensspielraums berücksichtigt werden.²¹ Wie *Vogiatzis* darlegt und mit Beispielen belegt, berücksichtigte der EGMR das Vorliegen eines europäischen Konsenses beispielsweise bei der Klärung des Gehalts von Artikel 3, 4, 6, 9 und 10 EMRK.²² Als weiteres Beispiel ist Artikel 8 EMRK zu nennen.²³ Darüber hinaus beachtet der EGMR das Vorliegen eines europäischen Konsenses im Kontext der Verhältnismässigkeitsprüfung, um über das Ausmass des Ermessensspielraums zu befinden. Im Kontext von Artikel 8 EMRK hielt der EGMR beispielsweise fest, dass der Ermessensspielraum der Staaten normalerweise eingeschränkt ist, wenn ein wesentlicher oder besonders wichtiger Aspekt der Existenz oder Identität eines Menschen in Frage steht. Wenn jedoch innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats kein Konsens besteht, sei es über die relative Bedeutung des in Frage stehenden Interesses oder über die besten Mittel zu dessen Schutz, ist der Ermessensspielraum grösser. Dies gilt insbesondere, wenn der Fall sensible moralische oder ethische Fragen aufwirft.²⁴ Solche sensiblen Fragen können sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Adoption, der Aufnahme eines Kindes in Pflege oder medizinisch unterstützter Fortpflanzung und Leihmutterchaft stellen.²⁵ Ein Aspekt, welcher die Rolle des europäischen Konsenses für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung ebenfalls gut aufzeigt, ist

19 Siehe Anatoly Kovler et al., *The role of consensus in the system of the European Convention on Human Rights*, in *Dialogue between judges. Proceedings of the Seminar 25 January 2008* (European Court of Human Rights, Council of Europe, 2008), 9–15, 10.

20 Jens T. Theilen, *European Consensus between Strategy and Principle* (Nomos, 2021), 18 mit Verweis auf Kanstantsin Dzehtsiarou, *European Consensus and the Legitimacy of the European Court of Human Rights* (Cambridge University Press, 2015), 21, 23.

21 EGMR, *Fedotova und andere gegen Russland*, § 166ff. (Umfang der positiven Verpflichtung aus Artikel 8 EMRK) und § 189 (Ausmass des Ermessensspielraums).

22 Siehe Nikos Vogiatzis, *The relationship between European consensus, the margin of appreciation and the legitimacy of the Strasbourg Court*, *European Public Law* 25, no. 3 (2019): 445–480, 463.

23 EGMR, *Fedotova und andere gegen Russland*, § 178–180.

24 EGMR, *Fedotova und andere gegen Russland*, § 178–183.

25 EGMR, *S.H. und andere gegen Österreich*, 3.11.2011, Nr. 57813/00, § 94; EGMR, *Paradiso und Campanelli gegen Italien*, 24.1.2017, Nr. 25358/12, § 194; EGMR, *D.B. und andere gegen die Schweiz*, 22.11.2022, Nr. 58817/15 und 58252/15, § 80; EGMR-Gutachten über die Anerkennung einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung zwischen einem Kind, das im Rahmen einer Leihmutterchaft im Ausland geboren wurde, und der Wunschmutter im innerstaatlichen Recht, 10.4.2019, P16-2018-001, § 43 und 51; siehe beispielsweise auch EGMR, *M. A. und andere gegen Frankreich*, 25.7.2024, Nr. 63664/19 und 4 weitere, § 149 betreffend Prostitution.

jener der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren.²⁶ Fälle aus der Schweiz, in welchen der EGMR das Vorliegen eines Konsenses berücksichtigt hatte, sind beispielsweise das Urteil *Lacatus gegen die Schweiz*²⁷ betreffend das Bettelverbot im Kanton Genf oder das Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*²⁸ betreffend die Auswirkungen des Klimawandels. Während im Fall *Lacatus* die Menschenwürde der Beschwerdeführerin im Zentrum stand²⁹, waren es im Fall *KlimaSeniorinnen* die Natur der Bedrohung und die dringende Notwendigkeit zur Bekämpfung des Klimawandels³⁰.

Das Konzept des europäischen Konsenses zeigt, dass auch innerhalb von Europa unterschiedliche Auffassungen zum Gehalt von Menschenrechten bestehen und die Weiterentwicklung des Standards des Menschenrechtsschutzes in Europa nicht unabhängig von den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten geschieht. Das Konzept kann zur Weiterentwicklung des Standards des Menschenrechtsschutzes in Europa führen, wo ein entsprechender Konsens besteht, oder zu einem Stillstand, wo ein entsprechender Konsens fehlt.³¹ Das Abstellen auf den europäischen Konsens wird aus verschiedenen Gründen kritisiert.³² Insgesamt kann es jedoch als Kompromiss verstanden werden³³ und ist im Lichte der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen EMRK-System und nationalem System zu sehen.

Verschiebung der Deutungshoheit

Wie oben erwähnt, ist es den Mitgliedstaaten des Europarats überlassen, neue Menschenrechte in einem Zusatz- oder Änderungsprotokoll zur EMRK zu verankern. Von verschiedener Seite wird beispielsweise ein neues Protokoll zur EMRK gefordert, welches das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt verankert.³⁴ Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) des Europarats hat eine Studie zur Notwendigkeit und Machbarkeit eines oder mehrerer weiterer

26 EGMR, *Fedotova und andere gegen Russland*, § 178–180; siehe auch EGMR, *Buhuceanu und andere gegen Rumänien*, 23.5.2023, Nr. 20081/19 und 20 weitere, § 72–74; EGMR, *Przybyszewska und andere gegen Polen*, 12.12.2023, Nr. 11454/17 und 9 weitere, § 100–102, 120–122; EGMR, *Maymulakhin und Markiv gegen die Ukraine*, 1.6.2023, Nr. 75135/14, § 64–65, 72–79.

27 EGMR, *Lacatus gegen die Schweiz*, 19.1.2021, Nr. 14065/15, § 105.

28 EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, § 543.

29 EGMR, *Lacatus gegen die Schweiz*, z.B. § 56, 107 und 115.

30 EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, z.B. § 413 ff., 434 und 451.

31 Siehe Kovler et al, *Role of consensus*, 10.

32 Siehe John L. Murray, *Consensus: Concordance or hegemony of the majority?* in *Dialogue between judges*, 17–31, 17; Theilen, *European Consensus*, 19.

33 Theilen, *European Consensus*, 19.

34 Siehe z.B. Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarats, *Anchoring the right to a healthy environment: need for enhanced action by the Council of Europe*, 2211 (2021), <https://pace.coe.int/en/files/29501/html> (besucht am 16.3.2026); Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH), *Study on the need for and feasibility of a further instrument or instruments in the field of human rights and the environment*, CDDH(2024)R101 Addendum 2, 29/11/2024, Ziff. 79 und 80.

Instrumente im Bereich Menschenrechte und Umwelt ausgearbeitet.³⁵ Die Studie erwähnt unter anderem die Möglichkeit, in einem Zusatzprotokoll zur EMRK das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu schützen.³⁶ Eine solche Konkretisierung im Vertragstext selbst würde die Deutungshoheit über das Recht vom EGMR zu den Mitgliedstaaten verschieben.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Auslegung der Menschenrechte eine gewisse Dynamik inhärent ist, da sich die Verhältnisse und grundlegenden Bedürfnisse des menschlichen Daseins mit der gesellschaftlichen Entwicklung ändern können.³⁷ Der Gehalt der Menschenrechte ergibt sich aus einem filigranen Zusammenspiel von Legislative und Judikative. Dieses Zusammenspiel wird von verschiedenen Grundsätzen zur Sicherung des Gleichgewichts und des effektiven Grundrechtsschutzes umrahmt. Eine Verschiebung dieses Gleichgewichts in die eine oder andere Richtung birgt Gefahren für den effektiven Grundrechtsschutz und letztendlich für die Achtung der Menschenwürde.

³⁵ CDDH, *Study on the need for and feasibility of a further instrument*.

³⁶ CDDH, *Study on the need for and feasibility of a further instrument*, Ziff. 83 ff.

³⁷ 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz, 409.

Das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes zwischen Universalitätsanspruch und Realitätssinn

Prof. Dr. Andreas Th. Müller, LL.M. (Yale), Professur für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte, Universität Basel

Universalität der Menschenrechte 1948 – 1993 – 2024

Im Jahr 1993 verabschiedete die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte im Angesicht der massiven geopolitischen Verschiebungen nach 1989 – Fall der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs, Zusammenbruch der Sowjetunion, Überwindung des Kalten Krieges – ihr Abschlussdokument, die «Wiener Erklärung».¹ Fast ein halbes Jahrhundert nach Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Paukenschlag gleich in ihrem ersten Artikel – «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.»² – formulierte die internationale Gemeinschaft 1993 einmütig: «All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated. The international community must treat human rights globally in a fair and equal manner, on the same footing, and with the same emphasis.»³

Freilich wurde das Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte schon damals mit dem Zusatz versehen: «While the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds must be borne in mind, it is the duty of States, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect all human rights and fundamental freedoms.»⁴ Eine eigentliche Relativierung stellte dies indes nicht dar, mündet

1 Vereinte Nationen, Vienna Declaration and Programme of Action, 15.6.1993, UN Doc. A / CONF.157/23, <https://docs.un.org/en/A/Conf.157/23> (besucht am 4.3.2025).

2 Vereinte Nationen, GV Resolution, 10.12.1948, A/RES/217 A (III), <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (besucht am 4.3.2025).

3 Vereinte Nationen, Vienna Declaration and Programme of Action, 15.6.1993, UN Doc. A / CONF.157/23, nr. 5, <https://docs.un.org/en/A/Conf.157/23> (besucht am 4.3.2025).

4 Vereinte Nationen, Vienna Declaration.

der Beisatz doch im erneuten und verstärkten Bekenntnis der Staatengemeinschaft, dass die Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System die Pflicht hätten, *alle* Menschenrechte zu schützen und zu fördern.

Eine Generation später wirkt dieses Bekenntnis fast wie aus der Zeit gefallen, eine Reminiszenz der «goldenen» 1990er Jahre, eine gefühlte Ewigkeit zurückliegend. Und doch unterstreicht ein erst jüngst, wiederum im Konsens der Weltgemeinschaft verabschiedetes Dokument, nämlich der im Zuge des «Future Summit» der Vereinten Nationen im September 2024 angenommene «Pact for the Future» in genau denselben Worten: «We reaffirm that all human rights are universal, indivisible, interrelated, interdependent and mutually reinforcing and that all human rights must be treated in a fair and equal manner, on the same footing and with the same emphasis.»⁵ Und: «Following the seventy-fifth anniversary of the Universal Declaration of Human Rights and the thirtieth anniversary of the Vienna Declaration and Programme of Action, we remain committed to promoting and protecting all human rights and fundamental freedoms, including civil, political, economic, social and cultural rights. This includes the right to development. We recommit to realizing our respective obligations to respect, protect and fulfil human rights and to implement all relevant international human rights instruments. All human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated. Human rights are mutually reinforcing and must be treated in a fair and equal manner, on the same footing and with the same emphasis.»⁶

Abgesehen vom «normativen Drall», den das Bekenntnis zu den universalen Menschenrechten vor allem neuerdings auf Betreiben Chinas und von Staaten des Globalen Südens in Richtung eines «right to development» erhalten hat (dazu sogleich noch unten), scheint die Anerkennung der Universalität der Menschenrechte durchaus intakt zu sein.

Doch der Erosionserscheinungen gibt es viele – zu viele, um ihnen in diesem Rahmen gründlicher nachzugehen. Im Folgenden seien lediglich schlaglichtartig drei besonders zentrale Herausforderungen angesprochen: betreffend die Akteursebene, in Zusammenhang mit der sog. «Inflation» der Menschenrechte und hinsichtlich tatsächlicher und vermeintlicher Doppelstandards bei der Beachtung der Menschenrechte.

5 Vereinte Nationen, Pact for the Future, GV Resolution, 22.9.2024, Action 7 Ziff. 26, A/RES/79/1, <https://docs.un.org/en/A/RES/79/1> (besucht am 4.3.2025).

6 Vereinte Nationen, Pact for the Future, Action 46 Ziff. 74.

Wer fordert den Universalitätsanspruch der Menschenrechte heraus?

In Anlehnung an *Karl Poppers* Klassiker⁷ gilt es zunächst, die Kontrahenten des Projekts des internationalen Menschenrechtsschutzes in den Blick zu nehmen und insofern nach der «Universalität der Menschenrechte und ihren Feinden» zu fragen. An Herausforderern und Gegnern des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte gibt es mittlerweile viele. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um eine recht heterogene Gruppe, deren Proponenten miteinander in oft komplexen Wechselbezügen, Koalitionen, aber auch Konkurrenzsituationen stehen.

Die Universalität der Menschenrechte in Frage gestellt und in einer religiös-kulturellen Perspektive relativiert wird insbesondere in der «islamischen Welt». Als Akteur auf internationaler Ebene ist hier insbesondere die Organisation of Islamic Cooperation (OIC) in Erscheinung getreten. Als besonderes Negativbeispiel ist vielen die Cairo Declaration on Human Rights in Islam von 1990⁸ in Erinnerung, die von einer prinzipiellen Unterordnung der Menschenrechte unter die Vorgaben der Shari'ah, des islamischen Rechts ausging. Mit der (revidierten) Arabischen Charta der Menschenrechte von 2004⁹ wurde jedoch ein durchaus universalitätskompatibles Menschenrechtsdokument auf den Weg gebracht.

Nichtsdestotrotz nehmen vom «islamischen Raum» nach wie vor prononcierte Infragestellungen des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte ihren Ausgang, sei es durch das Anbringen islamspezifischer Vorbehalte (namentlich sog. «Shari'ah-Vorbehalte») durch islamische Staaten beim Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen,¹⁰ sei es hinsichtlich Bemühungen, internationale Gremien wie den UN-Menschenrechtsrat davon zu überzeugen, dass «islamophobe» Handlungen Ausdruck «religiösen Hasses» seien und diesbezüglich Grenzen für Menschenrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit benannt werden müssten. Dies hat sich etwa in der Kontroverse um die menschenrechtliche Bewertung von Koranverbrennungen in Schweden gezeigt, die zu einer Verurteilung durch den UN-Menschenrechtsrat mit einer Mehrheit von 28 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen geführt hat.¹¹

7 Karl Popper, *The Open Society and its Enemies* (Routledge & Kegan Paul, 1945).

8 Cairo Declaration on Human Rights in Islam, 5.8.1990, CDHRI_2021_ENG, https://www.oic-oci.org/upload/pages/conventions/en/CDHRI_2021_ENG.pdf (besucht am 4.3.2025).

9 Arabische Charta der Menschenrechte, 15.9.2009, CHR/NONE/2004/40/Rev.1, <https://digitallibrary.un.org/record/551368?v=pdf> (besucht am 4.3.2025).

10 Vgl. Nora Salem, Sharia Reservations to Human Rights Treaties, in *Max Planck Encyclopedia for Public International Law*, hg. von Rüdiger Wolfrum/Anne Peters (Oxford University Press, 2020), m.w.N., <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law-epil/9780199231690/law-9780199231690-e2149> (besucht am 4.3.2025).

11 Vgl. Vereinte Nationen, Human Rights Council Resolution 53/1, 12.7.2023, A/HRC/RES/53/1, <https://docs.un.org/en/A/HRC/RES/53/1> (besucht am 4.3.2025).

Zu nennen sind unter den Herausforderern des Menschenrechtsprojekts aber auch Staaten wie China, die insbesondere die individualistische Prägung der «westlichen» Menschenrechtstradition in Frage stellen und durch einen Blick, der stärker auf die Gemeinschaft, das Kollektiv, das Gemeinwohl ausgerichtet ist, ersetzen wollen. Aus dieser Perspektive gewinnt vor allem das (schon erwähnte) «Recht auf Entwicklung» als Menschenrecht neueren Typs mit einem kollektiven Zuschnitt an Attraktivität.

Herausgefordert ist das Menschenrechtsprojekt darüber hinaus durch Russland, nicht nur von Seiten der Regierung und deren Anhängern des «kollektiven Westens», welches das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes als Instrument des okzidentalen Imperialismus brandmarkt, sondern auch und zusätzlich durch die «unheilige Allianz» der politischen Eliten mit den Spitzen der russisch-orthodoxen Kirche, die das Narrativ propagiert, in der Forderung nach Menschenrechten manifestierten sich der moralisch korrumpierte «Westen» und sein Libertinismus.

Gemeinsam ist diesen doch unterschiedlichen Strömungen, dass der Universalitätsanspruch der Menschenrechte gleichsam «auf den Kopf gestellt» wird. Das bedeutet, dass das Menschenrechtsprojekt bei genauerem Besehen gerade als nicht-universales, sondern als partikuläres, ja parteiisches Projekt entlarvt werden soll. Denn die genauere Analyse zeige, dass es sich um ein westlich-europäisch-transatlantisches Unternehmen handele, das den kolonialistischen Imperialismus des 19. und 20. Jahrhunderts fortschreibe und in post- oder neokolonialer Gestalt wieder zur Geltung bringen wolle. Durch seinen liberalistisch-atomistischen Ansatz nehme das Menschenrechtsprojekt die Auflösung überkommener gesellschaftlicher Strukturen und Traditionen nicht nur in Kauf, sondern strebe sie geradezu an.

Die Herausforderungen kommen freilich nicht nur «von aussen», sondern bestehen auch «innerhalb» des Westens. Die religiöse Rechte in den USA etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, vertritt vielfach analoge Positionen zu jenen der russisch-orthodoxen Kirche. Dazu kommen verschiedene Spielarten identitärer Politik in mittlerweile allen Ecken Europas.

Gefordert ist das Menschenrechtsprojekt mit seinen universalen Ambitionen indes auch noch von anderer Seite. Sog. «third world approaches to international law» (TWAIL) machen sich die Kritik am Völkerrecht als (jedenfalls in historischer Perspektive) willigem Helfer des Kolonialismus und Imperialismus zu eigen und identifizieren auch im geltenden Völkerrecht, auch und insbesondere unter Einfluss der Menschenrechte, signifikante Spuren dieser Tradition. Aus diesem Blickwinkel ist die Universalität der Menschenrechte nur eine scheinbare und muss als solche diagnostiziert und dekonstruiert werden.

Schliesslich kommt es zur Infragestellung des Menschenrechtsprojekts und seiner universalen Ambitionen auch durch verschiedene Erscheinungsformen indigener Politiken. Vor diesem Hintergrund werden traditionelle Lebensformen verteidigt, was aber ambivalente Konsequenzen etwa im Hinblick auf Diskriminierungsverbote zeitigen kann, etwa betreffend die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Teilweise mühen sich die genannten Ansätze bzw. einzelne ihrer Vertreter:innen um den Aufbau gemeinsamer alternativer Plattformen und Narrative. Ein Beispiel hierfür stellt die Resolution 16/3 des UN-Menschenrechtsrates von 2011¹² dar, die sich der Förderung des Konzepts der «traditional values of humankind» verschrieben hat. Eine derartige Plattform, in der ganz unterschiedliche Strömungen in ihrer Ablehnung des als zu individualistisch empfundenen Menschenrechtsprojektes «westlicher» Prägung zusammenfinden können, ist auch das bereits erwähnte «Recht auf Entwicklung». In eine ähnliche Kerbe schlagen vor allem von asiatischen Staaten, allen voran China, propagierte nicht-individualistische Weltordnungsmodelle, die vor allem Friede und Harmonie als überragende Gemeinwohlziele in den Mittelpunkt stellen und die Gewährleistung der partikularisierenden, den Widerstreit von Einzelinteressen fördernden Menschenrechte demgegenüber in den Hintergrund treten lassen wollen.

«Inflation» der Menschenrechte: Überstrapazierung des Menschenrechtsprojekts?

Als – vielfach bedenkenswerte – Kritik am Menschenrechtsprojekt und seiner Entwicklung wurde von verschiedener Seite artikuliert, sein Universalitätsanspruch leide auch unter seiner Überstrapazierung oder Überhitzung. Anstatt sich auf die «fundamentalen» Menschenrechte und deren Schutz zu konzentrieren, seien immer neue Menschenrechte «erfunden» worden, die zu einer Überforderung auch von Kreisen geführt hätten, die den Menschenrechten an sich durchaus wohl gesonnen sind. Dadurch seien Gegenreaktionen, ja ein «human rights backsliding» geradezu vorprogrammiert.

12 Vgl. Vereinte Nationen, Human Rights Council 16/3, 24.3.2011, A/HRC/RES/16/3, <https://documents.un.org/doc/resolution/gen/g11/124/92/pdf/g1112492.pdf> (besucht am 4.3.2025).

Nun gibt es auch im Völkerrecht selbst eine durchaus kontroverse Debatte zu den sog. «new human rights».¹³ In der Tat gilt es für jeden «neuen» Rechtsanspruch zu prüfen, ob in der internationalen Gemeinschaft ein ausreichendes Mass an Rückendeckung gegeben ist, um von einem anerkannten Menschenrecht zu sprechen. Ein wichtiges Indiz dafür ist eine entsprechende formelle Gutheissung durch den UN-Menschenrechtsrat und vor allem die UN-Generalversammlung, wie sie etwa 2010 für das Menschenrecht auf Wasser und Hygiene erfolgte.¹⁴

Das heisst nicht, dass sich im moralisch-ethischen Diskurs nicht unabhängig davon argumentieren lässt, es handle sich um einen menschenrechtlich fundierten Anspruch. Für die Zwecke der rechtlichen Anerkennung muss er sich jedoch im institutionellen Rahmen der internationalen Rechtsordnung entsprechend bewähren. Deshalb ist es in dieser Perspektive nicht unangemessen, an «Neubewerbungen» für den Kreis der Menschenrechte einen entsprechend anspruchsvollen Massstab anzulegen und gegenüber leichtfertigen oder vorschnellen Vorstössen in Richtung einer Erweiterung des Kreises der Menschenrechte eine gewisse Zurückhaltung zu üben.

Andererseits hat sich das Menschenrechtsprojekt – zu Recht – stets als emanzipatorisches Unternehmen verstanden, im Bewusstsein, dass die Zurückweisung expansiv scheinender Rechtsansprüche sich im Rückblick nicht selten als Ausdruck zeitgebundener Beschränkungen der Menschenrechte herausstellt. Was den Zeitgenoss:innen als innovativ, ja revolutionär erschien, wird «with the benefit of hindsight» nicht selten zur Selbstverständlichkeit.

Das relativiert die sich im Hinweis auf die drohende «Inflation» der Menschenrechte manifestierenden Relativierungstendenzen. Was insbesondere den damit in Verbindung gebrachten drohenden «backlash» für das Menschenrechtsprojekt betrifft, ist vor Kurzschlussreaktionen zu warnen. Gerade wenn man sich das oben diskutierte Akteursspektrum in Erinnerung ruft, rückt deren Gegnerschaft oft nicht so sehr von der Ausdehnung bestimmter als zu innovativ empfundener Menschenrechtsansprüche her, sondern setzt radikaler an und stellt den individualistisch-liberalen Ansatz des Menschenrechtsprojekts selbst in Frage.

Angesichts dessen gilt es sich diesbezüglich vor falscher Bescheidenheit und – pointiert formuliert – vor einer Art Selbstkastration der Menschenrechte zu hüten. Ein taktischer Rückzug auf «ausser

13 Vgl. etwa Andreas von Arnould/Kerstin von der Decken/Marti Susi (Hgg.), *The Cambridge Handbook of New Human Rights* (Cambridge University Press, 2020).

14 Vgl. Vereinte Nationen, GV Resolution, 28.7.2010, A/RES/64/292, <https://docs.un.org/en/A/RES/64/292> (besucht am 4.3.2025).

Frage stehende» universale Rechte wäre hier der falsche Weg. So verlockend manchen scheinen mag, zunächst «fundamentale» Menschenrechte «ausser Streit zu stellen» – was immer man darunter dann versteht: absolute Rechte, Menschenrechte mit *ius cogens*-Charakter, die *Locke*'sche Trias von Leben, Freiheit und Eigentum, etc. –, würde eine derartige Appeasementstrategie bei den Gegnern der Menschenrechte nicht verfangen, sondern vielfach nur den Appetit auf eine weitere Beschneidung des Menschenrechtsprojekts erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist zentral, gerade in völkerrechtlicher Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren, was im internationalen Menschenrechtsschutz seit Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 schon erreicht wurde. Schon vor 60 Jahren wurde der dadurch angesprochene Kreis von Menschenrechten in den beiden UN-Menschenrechtspakten von 1966 in verbindliches Völkerrecht umgegossen – mit bemerkenswerten Ratifikationszahlen: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Pakt I)¹⁵ zählt heute 173 Mitgliedstaaten¹⁶, sein Schwestervertrag, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II)¹⁷, 174 Mitgliedstaaten¹⁸, vom UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹ und UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁰ mit 196 bzw. 191 Vertragsparteien²¹ ganz zu schweigen.

Dabei geht es nicht nur um den Umstand, den man freilich nicht oft genug in Erinnerung rufen kann, dass fast die gesamte Staatenwelt sich nicht nur politisch-programmatisch, d.h. im Modus der «Sonntagsrede», sondern *formell-völkerrechtlich* auf die Einhaltung dieser Menschenrechte verpflichtet hat. Schon allein deshalb ist allen Unkenrufen in die Richtung, dass das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes ein Auslaufmodell sei und von einem alternativen Projekt welchen Zuschnitts auch immer abgelöst werden sollte, entschieden und überzeugt entgegenzutreten.

Wichtig ist vor allem die Einsicht, wie sie in der obgenannten Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 und erneut im «Pact for the Future» von 2024 durch die Staatengemeinschaft

15 Internationaler Pakt vom 16.12.1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1).

16 Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Status of Ratification Interactive Dashboard, <https://indicators.ohchr.org> (besucht am 4.3.2025).

17 Internationaler Pakt vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2).

18 Vgl. OHCHR, Status of Ratification Interactive Dashboard, <https://indicators.ohchr.org/> (besucht am 4.3.2025).

19 Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107).

20 Übereinkommen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK; SR. 0.109).

21 Vgl. OHCHR, Status of Ratification Interactive Dashboard.

bekräftigt wurde: Es darf keinen «Rückzug» auf – zumeist abwehrrechtlich konstruierte – «Fundamentalmenschenrechte» wie Freiheit von willkürlicher Tötung, Folter, Verhaftung, Zensur geben, da sonst die wechselseitige Bezogenheit und Abhängigkeit der Menschenrechte geopfert würde. Zentral für das Menschenrechtsprojekt, wie es sich nach 1948 entwickelt hat, ist gerade die Verschränkung der beiden «Schienen» der Menschenrechte: Bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. In der Interdependenzfrage muss sich insbesondere «der Westen» oder «globale Norden» bei der Nase nehmen. Will man sich aus Anlass der Kontroverse um die Universalität der Menschenrechte just der sozio-ökonomischen Menschenrechte entledigen, mit denen man immer schon etwas gefremdelt hat, wird das umso grössere Vorbehalte auf Seiten des globalen Südens erzeugen, aus dessen Perspektive die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht nur ein Nebenschauplatz, sondern (genauso) integrierender Bestandteil des Projekts des internationalen Menschenrechtsschutzes sind.

«Double Standards»? Herausforderung des Menschenrechtsprojekts durch den Vorwurf der Doppelmoral

Damit kommen wir zum dritten und vielleicht wichtigsten Punkt, der «Gretchenfrage» für den globalen Norden, der sich ja nur zu gerne selbst in der Rolle des Verteidigers des Projekts der internationalen Menschenrechte und seiner Universalität sieht. Er muss sich freilich die Frage gefallen lassen: «Und wie hältst Du es selbst mit der Universalität?»

Die obgenannten Argumente in all ihren Variationen, denen zufolge die Menschenrechte letztlich ein neokoloniales Projekt seien, mit dem die früheren Machthaber ihre nach wie vor bestehenden imperialistischen Ambitionen gleichzeitig weiterführen und kaschieren wollten, verkörpern eine kapitale Herausforderung für die Glaubwürdigkeit des Menschenrechtsprojekts. Denn in der Tat gibt es zahlreiche Beispiele in Vergangenheit und Gegenwart, dass hier mit zweierlei Mass gemessen wird. Um nur zwei davon zu nennen: Zu lange wurden militärische Aktivitäten des «Westens», die klar gegen die UN-Charta verstiesen (z.B. die Invasion des Irak 2003), gegenüber anderen Militärkampagnen verharmlost, obwohl die Opferzahlen und das Ausmass des dadurch verursachten Leidens diesen in keiner Weise nachstehen. Und in der Gegenwart führt besonders der Umgang der europäischen Staaten mit der Migration um, nach und in Europa zur

Erosion der menschenrechtlichen Glaubwürdigkeit des Kontinents. Das Massengrab, zu dem das Mittelmeer geworden ist, lastet besonders schwer auf dem Gewissen des Kontinents.

Will man denen, die das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes als «Feigenblatt» der ewig gleichen westlichen postkolonialen Politik entlarven wollen, mit Überzeugungskraft entgegen treten, gilt es vor allem den – teils fundierten, teils überzogenen – Vorwurf der Doppelmoral im Blick zu halten. Damit ist nicht in erster Linie das illusorische Unterfangen gemeint, die oben angesprochenen Fundamentalgegner des Menschenrechtsprojekts zu überzeugen. Vielmehr geht es darum, die – oft vergessene oder übersehene – «schweigende Mitte» zu gewinnen, die sich besonders im globalen Süden zahlreich findet. Viele Menschen und Gruppierungen sehen und lassen sich anstecken vom emanzipatorischen und reformatorischen Potenzial der Menschenrechte, scheuen aber doch wieder zurück, weil sie sehen, welche Massstäbe der globale Norden für sich selbst in Anspruch nimmt und welche Standards er an die anderen anlegt.

UN-Charta, AEMR und UN-Menschenrechtsverträge als bleibende normative Referenz und gemeinsame Arbeitsgrundlage

Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine oder des, gelinde gesagt, irritierenden Umgangs des 45. und nunmehr 47. US-Präsidenten *Donald J. Trump* mit dem Völkerrecht mag man daran zweifeln, ob das Projekt des internationalen Menschenrechtsschutzes in dieser Form überhaupt zukunftsfähig ist. Grundlage für seine selbstbewusste Weiterverfolgung, allen Anfeindungen und Infragestellungen zum Trotz, ist vor allem das Bewusstsein, dass seine völkerrechtliche Basis intakt ist. Das wird im Diskurs viel zu oft vergessen oder zu schnell übergangen. Auf die bemerkenswerten Ratifikationszahlen der UN-Menschenrechtsverträge wurde bereits hingewiesen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat seit 1948 nicht an Strahlkraft verloren und inspiriert ungebrochen unzählige Menschen auf dem Planeten. Ihr ist der Universalitätsanspruch der Menschenrechte ebenso eingeschrieben wie – was leider oft übersehen wird – der UN-Charta. Es mag in der deutschen Übersetzung von Art. 55 der Charta der Vereinten Nationen von 1945,²² der von der «allgemeinen Achtung» der Menschenrechte spricht, nicht so deutlich herauskommen. Die englischen und französischen Fassungen formulieren demgegenüber viel deutlicher,

²² Charta der Vereinten Nationen, 26.6.1945 (UN-Charta; SR 0.120).

worauf sich die UNO-Mitglieder 1945 verständigt haben und was auch heute noch die gemeinsame Arbeitsgrundlage der internationalen Gemeinschaft darstellt, nämlich «universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion» bzw. «le respect universel et effectif des droits de l’homme et des libertés fondamentales pour tous, sans distinction de race, de sexe, de langue ou de religion».²³

Der Universalitätsanspruch der Menschenrechte ist der UNO-Charta, die nach wie vor die Grundlage der gegenwärtigen völkerrechtlichen Ordnung darstellt, mithin als integrierender Bestandteil eingeschrieben. Hinter diesen 1945 formulierten und in der Folge unzählige Male erneuerten Standard gilt es nicht zurückzufallen.

²³ Charta der Vereinten Nationen, 26.6.1945, Art. 55 lit. c.

«Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften»: Narrativ oder Propaganda?

Prof. Dr. Ralph Weber, Vizedirektor des Europainstituts und Associate Professor für European Global Studies, Universität Basel

Prof. Dr. Eva Pils, Lehrstuhl für Human Rights Law, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Menschenrechte haben derzeit einen schweren Stand. Vermeintliche und tatsächliche Instrumentalisierungen haben sie besonders in den letzten zwei, drei Jahrzehnten in den Verruf gebracht, als bloße Rhetorik für die Durchsetzung realpolitischer Interessen zu dienen. Im Zuge der Autokratisierung gibt es zunehmend populistische Attacken auf den institutionalisierten Schutz der Menschenrechte durch nationale und internationale Gerichte und es wird manchmal versucht, verschiedene Menschenrechte gegeneinander auszuspielen. Akteure, die sich genuin der Menschenrechtsidee verpflichtet sehen, finden sich flugs dem Vorwurf der Heuchelei ausgesetzt. Auch diejenigen, welche die Idee universell gültiger Menschenrechte ernsthaft aus philosophischen oder politischen Gründen kritisieren, relativieren und damit möglicherweise gänzlich zurückweisen oder auch mit Fug und Recht auf wirklich erfolgten Missbrauch hinweisen, sind ihrerseits keinesfalls vor politischer Instrumentalisierung ihrer vorgebrachten Standpunkte gefeit.

In der Gesamtschau zeigt sich eine ziemlich unübersichtliche Gemengelage. Die am Ende des letzten Jahrhunderts durch Singapurs autoritären Premierminister Lee Kuan Yew initiierte Debatte um kulturalistisch begründete «asiatische Werte» (deren Protagonisten argumentierten, dass in Asien kollektive Interessen denen des Individuums und moralische Pflichten den Rechten übergeordnet seien) wirkt in Teilen bis heute fort, etwa in den Vereinten Nationen (VN) unter dem Schlagwort eines Dialogs der Zivilisationen. Postkolonial nuancierende und dekolonial polemisierende Interventionen haben eine ganze Generation von Studierenden darin geschult, die Verschränkungen von Macht und Werten pointiert zu hinterfragen, und auf diesem Wege nolens volens weitere Skepsis gegenüber Menschenrechten an sich befördert.

Nicht zuletzt hat die weltweite Erosion demokratischer Systeme zur Folge gehabt, dass autoritäre staatliche Akteure für sich die Idee einer illiberalen Demokratie in Anspruch nehmen und selbstbewusst den Liberalismus und die Idee universell gültiger Menschenrechte als lediglich partikuläre Ausprägung der vormaligen Pax Americana präsentieren, der gegenüber andere partikuläre Verständnisse mit gleicher Berechtigung, wenn nicht sogar in überlegener Form, zu stehen kämen. Im Spiegelkabinett von Partikularinteressen und Gemeinwohl erscheint einer Person als legitimes Alternativnarrativ, was für eine andere lediglich Propaganda ist.

Ein besonders bedeutsamer Akteur ist hierbei die Volksrepublik China (VR China) und die dort herrschende Kommunistische Partei Chinas (KPCh), die ihr System als gesamtprozessuale Demokratie bezeichnet und als eines der Gegenmodelle zu Freiheit, Demokratie und Menschenrechten des 'Westens' sieht. Die Bedeutsamkeit ergibt sich aus der starken Machtposition im internationalen System, die der chinesische Parteistaat einnimmt. Die Rivalität zwischen der VR China und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) definiert die Gegenwart und wohl auf absehbare Zeit auch die Zukunft.

Für die Ausarbeitung politischer Agenden und deren (auch propagandistischen) Vermittlung nach innen und aussen stehen dem chinesischen Parteistaat enorme Ressourcen zur Verfügung.¹ Die KPCh umfasst laut Parteiquellen fast 100 Millionen Mitglieder² und ihr Jugendverband nochmals über 73 Millionen Mitglieder³. Im internationalen Vergleich ergeben sich so überdurchschnittlich viele und teils auf Seiten von Partei wie Staat explizit der Propagandaarbeit zugewiesene Ressourcen.

Die VR China ist als Akteur auf dem internationalen Parkett im Allgemeinen und in Menschenrechtsbelangen im Besonderen umstritten. Der autoritäre Charakter des Regimes, der unter der Führung von Xi Jinping noch ausgeprägter geworden ist, und die systematischen und

1 Angesichts der starken Verzahnung zwischen Partei und Staat und zwischen Parteistaat und Gesellschaft sowie dem teilweisen Fehlen einer transparenten Datenlage ist es jedoch gar nicht so einfach, sich ein akkurates Bild dieser Ressourcen zu machen. Richtet man den Blick nur auf öffentliche Angestellte, so kommt die VR China einer älteren Forschungsarbeit zufolge im Vergleich gut ein Drittel unter dem internationalen Durchschnitt zu liegen (Yuen Yuen Ang, Counting Cadres: A Comparative View of the Size of China's Public Employment, *The China Quarterly* 211 (2012): 676–96). Werden jedoch die vielen Parteifunktionäre miteingerechnet, ändern sich die Dimensionen frappant. In einer Betrachtung der politischen Agenden und deren Vermittlung müssen diese unbedingt mitberücksichtigt werden, da der Staat im politischen System der VR China in vielerlei Hinsicht ein Instrument der herrschenden KPCh darstellt. Allein die Anzahl Kader (*ganbu* 干部) in Partei und Staat, ohne Armeeingehörige und ohne reguläre Arbeiter in staatseigenen Unternehmen gerechnet, soll sich auf ca. 40–47 Millionen Angestellte belaufen (John Fitzgerald, *Cadre Country: How China Became the Chinese Communist Party* (University of New South Wales Press, 2022) 26).

2 Organisationsdepartement des Zentralkomitees der KP China (2024). 中国共产党党内统计公报 [Statistik-Bulletin der KP China]. Online: https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202406/content_6960213.htm (besucht am 27.4.2025).

3 Jérôme Doyon, *Rejuvenating Communism: Youth Organizations and Elite Renewal in Post-Mao China* (University of Michigan Press, 2023).

grossflächigen Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang⁴ stehen in krassem Widerspruch zu den von der VR China vorgetragenen internationalen Bekundungen für Menschenrechte und deren Verankerung in den VN. Dabei propagiert der Parteistaat zugleich eine eigene Auffassung von Menschenrechten «mit chinesischen Eigenschaften». Der Ausdruck einer derart offensichtlich partikular (dis-)qualifizierten Universalität durch eine repressive Staatsmacht, die innerhalb ihrer Grenzen – und manchmal sogar über sie hinaus – Regierungs- und Systemkritiker schwer verfolgt und damit keinen Sieg des besseren Argumentes zulässt, ist zutiefst problematisch und wirft die Frage auf, ob der Parteistaat ein genuin konkurrierendes Narrativ spinnt, das sich auf einem Markt der Ideen behaupten könnte, oder aber Propaganda streut. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man den heutigen parteistaatlichen Diskurs historisch und systematisch einordnet.

Schon im noch knapp gehaltenen *Gemeinsamen Programm* (*gongtong gangling* 共同纲领), das am 29. September 1949, also zwei Tage vor der Staatsgründung, durch die Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes als Protoverfassung erlassen wurde, sind eine Reihe von Grundrechten (Art. 5 erwähnt etwa die Rede-, die Versammlungs-, die Religions- und die Demonstrationsfreiheit) aufgelistet. In der ersten Staatsverfassung aus dem Jahr 1954 wird den «Grundrechten und -pflichten der Bürger» ein ganzes Kapitel gewidmet, welches den bereits im Gemeinsamen Programm enthaltenen Katalog nochmals erweitert. Insbesondere wird für die Bürger ein «Recht auf Bildung» (Art. 94) und ein «Recht auf Arbeit» (Art. 91), für Werktätige ein «Recht auf Erholung» (Art. 92) und ein Recht «auf materielle Unterstützung im Alter, im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit» (Art. 93) miteingeschlossen. Hinzu kommt in Art. 96 ein fortschrittlicher und bis heute gleichlautender Gleichberechtigungsartikel («Die Frauen haben in der Volksrepublik China auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer»). Die zweite Verfassung von 1975 (und im Inhalt weitgehend deckungsgleich auch die dritte Verfassung von 1978) enthält wiederum vor allem Hinzufügungen, auf der Seite der Rechte mit Blick auf die Religionsfreiheit etwa «die Freiheit, sich zu keinem religiösen Glauben zu bekennen und den Atheismus zu propagieren» (Art. 28), auf der Seite der Pflichten prominent «die erhabene Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu schützen und jeder Aggression Widerstand zu leisten» (Art. 26), wobei derselbe Artikel als Recht und Pflicht aller Bürger auch die «Unterstützung der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas» und «des sozialistischen Systems» festhält. Auch spätere

4 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), OHCHR Assessment of Human Rights Concerns in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region, People's Republic of China, 31.8.2022, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/2022-08-31/22-08-31-final-assesment.pdf> (besucht am 9.3.2026).

Versionen der Verfassung behalten – mit Ausnahme der von 1979 – Grundrechtskataloge bei. Allerdings ist es in den ersten drei Jahrzehnten der Volksrepublik kaum möglich, die staatliche Pflicht zu Achtung und Schutz solcher Rechte gerichtlich oder anderswie gegen den Parteistaat geltend zu machen, nicht zuletzt, weil es keine einfachgesetzlichen Versuche der Umsetzung von Menschenrechten, geschweige denn die Möglichkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit gab, und weil nach wenigen Jahren des Aufbaus eines sowjetisch geprägten Rechtssystems dieses wieder systematisch zerstört wurde.

In der heute gültigen, mehrfach geänderten Verfassung von 1982 finden sich nicht nur ein noch längerer Grundrechts- und Grundpflichtenkatalog,⁵ sondern auch – seit 2004 – der Satz «Der Staat achtet und schützt die Menschenrechte» (Art. 33). Auffällig hierbei sind die vielen, schon 1982 explizit eingeflossenen Qualifizierungen der Rechte. So erwähnt Art. 36 zwar die «Glaubensfreiheit», erklärt aber zugleich, dass nur «normale religiöse Tätigkeiten» geschützt seien. Eigens erwähnt wird zudem, dass religiöse Organisationen und Angelegenheiten nicht «von einer ausländischen Kraft beherrscht» werden dürfen. Art. 41 erlaubt Bürgern ausdrücklich, «gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär Kritik und Vorschläge zu äussern», ausgenommen sind jedoch «falsche Anschuldigungen und Diffamierungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen». Die Tatsache, dass die Verfassung diese Qualifizierungen überhaupt enthält, ist auffällig. Nur ein autoritär verfasster Staat muss unterstreichen, dass nur «normale religiöse Tätigkeiten» geschützt oder «falsche Anschuldigungen» nicht geschützt sind. Eine Reihe, das Grundrechtskapitel in der Verfassung abschliessende Artikel zeigen diesen Zusammenhang nochmals deutlich auf. Art. 51 lautet etwa: «Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmässigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.»

Die meisten der in der chinesischen Verfassung aufgelisteten, laut Biddulph⁶ vom Parteistaat letztlich rechtspositivistisch konzipierten Grundrechte sind explizit den eigenen Bürger:innen (*gongmin* 公民) vorbehalten und damit von universellen Menschenrechten im Sinne der Allgemeinen

5 Partlett hat aufgezeigt, inwieweit die Sowjetische Verfassung von 1936, die als globale Blaupause für sozialistische Verfassungen gesehen werden kann, eine Fortschreibung des zaristischen Russlands darstellt und eine top-down «Aufsichtslegalität» (*supervisory legality*) zum politischen Ordnungsprinzip erhebt, welche «mit einer bindenden richterlichen Kontrolle von Rechtmässigkeit konkurriert und diese unterminiert» (William Partlett, *The Historical Roots of Socialist Law*, in: *Socialist Law in Socialist East Asia*, hg. von Fu Hualing et al., (Cambridge University Press, 2018), 37–71, 38). Kapitel 10 der 1936-er Verfassung hat offensichtlich als Vorlage für die erste, teils bis auf den Wortlaut hin sich deckende chinesische Verfassung von 1954 gedient und ist ebenfalls mit «Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger» überschrieben, was reduktionistisch kulturalistische Lesarten der Betonung auf Pflichten im chinesischen Kontext zumindest perspektiviert.

6 Sarah Biddulph, *The Stability Imperative: Human Rights and Law in China* (University of British Columbia Press, 2015), 24.

Menschenrechtserklärung zu unterscheiden. Dem ungeachtet hat die VR China durchaus grosse Teile des kodifizierten Menschenrechts ratifiziert:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)	Von der Republik China übernommen
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)	Ratifiziert (2001)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)	Unterschrieben (1998), aber (noch) nicht ratifiziert
Arbeitsrechtsnormen der ILO	Mehrere ratifiziert
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW)	Ratifiziert (1980)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)	Ratifiziert (1981)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (CAT)	Ratifiziert (1988)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)	Ratifiziert (1992)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).	Ratifiziert (2008)
Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	Nicht beigetreten
Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	Nicht beigetreten

Tabelle 1: Kodifiziertes Menschenrecht und die VR China

Allerdings wurde der 2. Pakt nur unterschrieben und nie ratifiziert, und auch bei den ratifizierten Verträgen schwächen der Nichtbeitritt zu Zusatzprotokollen sowie zahlreiche Vorbehalte die effektive Bedeutung der durch diese Verträge erreichten Bindung des Parteistaats ab. In allen Fällen wurden zudem die Verfahren zu Individualbeschwerden ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auch die erfolgte teilweise Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards und -prinzipien besonders nach dem einen katastrophalen Reputationsverlust auslösenden Massaker rund um den Tiananmen-Platz im 1991 erschienenen *Weissbuch zu Menschenrechten* zu verstehen, mit der der Parteistaat seine frühere Zurückweisung von Menschenrechten als rein bürgerliche Idee offiziell aufgab.⁷

⁷ Malin Oud, Human Rights 人权, The CMP Dictionary, 7.5.2021, https://chinamediaproject.org/the_ccp_dictionary/human-rights/ (besucht am 27.9.2025).

Nach wie vor besteht zudem die Grundproblematik, welche Bedeutung sozialistischen Verfassungen und darin gewährleisteten Rechten in einer politischen Ordnung ohne umfassende Rechtsstaatlichkeit überhaupt zukommt. In letzter Instanz verbleibt Recht in der Sicht des Parteistaats mehr Ausdruck als Schranke politischer Machtausübung. Hinter der euphemistischen Floskel «Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften» verbirgt sich der Anspruch des Parteistaats, Deutung und Verwirklichung der Menschenrechte der sogenannten nationalen Situation (*guoqing*) anzupassen und damit Menschenrechte auszuhebeln, wenn immer sie der autoritären Regierungsführung im Weg stünden. Was für die Entwicklung der Menschenrechtslage in Chinas Reformphase jedoch mindestens genauso wichtig war wie das bedingte, begrenzte, vielleicht-nie-ganz-ernst gemeinte Bekenntnis des Parteistaats zu Menschenrechten in völkerrechtlichen Verträgen und in der Verfassung waren die institutionellen Reformen, die den Menschenrechten eine wenngleich begrenzte Rolle in rechtlichen und gesellschaftlichen Praktiken einräumten. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Strafrecht: In direktem Gegensatz zur Mao-Ära ist der Parteistaat der Reformära darauf bedacht, die Menschenrechte beschuldigter Personen wenigstens dadurch zu schützen, dass Folter verboten und sogar strafbar gemacht wurde. Natürlich hatte dies nicht zur Folge, dass Folter nicht mehr stattfand – Folterpraktiken sind leider auch heute noch weit verbreitet, gerade auch im Strafprozess. Und dennoch: Es wird plausibel argumentiert, dass die Verwendung der Folter in der Reformära eingedämmt wurde.

Diese und ähnliche kleine Veränderungen sind nicht zuletzt den vielen nichtstaatlichen Akteur:innen zu verdanken, die in der Reformära begannen, aus der Mitte der chinesischen Gesellschaft hinaus, den Parteistaat an seine menschenrechtlichen Versprechungen zu erinnern. Rechtsanwält:innen, Akademiker:innen, Journalist:innen, vom Unrecht selbst betroffene Bürger:innen: Unter all diesen Gruppen gab es Menschen, die bereit waren, sich in eigener Sache oder der ihrer Leser:innen, Mandant:innen, usw. auf Menschenrechte zu berufen, selbst wenn sie wussten, dass solche Versuche nur begrenzten oder vielleicht keinen Erfolg haben würden. Die sich daraus herausbildende Dynamik der Menschenrechtsverteidigung (*weiquan*) war ein entscheidender Faktor, der die Entwicklung parteistaatlicher Diskurse und Praktiken auch unter Xi Jinping noch prägte, gerade weil er den Parteistaat vor eine ernsthafte Herausforderung stellte.

In gewisser Hinsicht war die Qualifizierung von Menschenrechten als Teil des bourgeoisen bzw. kapitalistischen Überbaus auch nach der offiziellen Aufgabe dieser Sichtweise 1991 weiterhin im universellen Denkhorizont eines historischen Materialismus verblieben. Nach dieser Denkweise konnten rechtliche Verbürgungen der Menschenrechte nie mehr als Instrumente des Staates sein und war der Rekurs auf solche Verbürgungen durch eine zunehmend aktive Zivilgesellschaft

vielleicht nicht vorhersehbar. Die Zurückweisung dieser Sichtweise durch die chinesische und transnationale Zivilgesellschaft und durch eine zunehmend aktive internationale Gemeinschaft (einschliesslich der wachsenden Zahl der VN-Mechanismen) der 1990er und 2000er Jahre führte gerade nicht zu einer Akzeptanz der Universalität von Menschenrechten, sondern zu einer noch stärkeren Zurückweisung des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte als vorgeschobener Ausdruck westlicher Partikularität. Das durchgesickerte «Kommuniqué zur aktuellen Situation im Bereich der Ideologie» (besser bekannt als «Dokument Nummer 9») aus dem Jahr 2012 hat den Zusammenhang auf den Punkt gebracht. Jegliches «Propagieren von ‘universellen Werten’» mit Blick auf China zielt diesem Dokument zufolge auf die Destabilisierung der «ideologischen und theoretischen Grundlagen der Herrschaft der KPCh». Es lohnt sich, aus dem Text die folgenden Passagen zu zitieren:

Das politische Ziel einiger Anhänger von „universellen Werten“ ist es, westliche Werte als allgemeine Werte der Menschheit darzustellen, die Zeit und Ort, Länder und Klassen überbrücken. Sie argumentieren, dass westliche Freiheit, Demokratie und Menschenrechte universell und ewig gültig seien.

Dies äussert sich vor allem auf folgende Art und Weise: Die von der Kommunistischen Partei Chinas vertretenen Werte von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit werden verfälscht und es wird behauptet, dass die „Übernahme der universellen Werte durch die KPCh den Sieg der universellen Werte darstellt“.⁸

Das Dokument Nummer 9 von 2013 war zunächst bemerkenswert, weil ihm unmittelbar eine Serie von Crackdowns in China folgten, die sich gegen liberale, zivilgesellschaftliche Professionen und Gruppen richteten. Es unterstrich aber zudem deutlich die Intention des chinesischen Parteistaats, eine eigene von oben bestimmte partikuläre Version von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit und eben auch von Menschenrechten zu propagieren – eine Version von Menschenrechten ohne unabhängige ‘bottom up’ Menschenrechtsverteidigung gegen den Staat. Zeitlich fiel dies mit der von Xi Jinping ebenfalls angestrebten Betonung von einer eigenen chinesischen Tradition zusammen, die zwar weitgehend ohne Inhalte daherkommt, aber vor allem eine «eigene» ist⁹ – eben eine mit «chinesischen Eigenschaften».

⁸ ChinaFile, Document 9: A ChinaFile Translation, 8.11.2013, <https://www.chinafile.com/document-9-chinafile-translation> (besucht am 9.3.2026).

⁹ Ralph Weber/Simona Grano/Philipp Hetmanczyk, Introduction – Special Section: The Chinese Communist Party and the Politicization of Traditions, *Asiatische Studien/Études Asiatiques* 69, no. 1 (2015): 157–164.

Die Inhalte von Menschenrechten mit chinesischen Eigenschaften (in der Konzeption der Partei) bleiben allerdings in vieler Hinsicht inkohärent. Ein immer wieder aufkommendes Thema ist die Priorisierung sozioökonomischer vor politischen und Bürgerrechten, mit denen die Partei versucht, Zensur und Repression zu rechtfertigen. Nachdem die VR China schon 1993 auf der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte das Recht auf Subsistenz (生存权) und das Recht auf wirtschaftliche Entwicklung (发展权) zum eigentlichen Ziel des Menschenrechtsschutzes erklärt hatte¹⁰ und regelmässig die Armutsbekämpfung als grossen Erfolg für die Menschenrechte feiert,¹¹ setzte sie sich seitdem immer stärker für die völkerrechtliche Verankerung des Rechts auf Entwicklung ein, insbesondere durch Beiträge zum Entwurf eines VN-basierten Vertrags über ein Recht auf Entwicklung.

Bezeichnend bei diesem Engagement ist allerdings, dass das ‘Recht’ auf Entwicklung im wesentlichen Staaten, nicht aber Menschen oder Völkern, zugesprochen werden soll.¹² Denn sozioökonomische Rechte, die effektiv gegen den Staat geltend gemacht werden können, stünden einer autokratischen Entwicklungsagenda im Wege und werden daher genauso systematisch unterdrückt, wie die zivilen und politischen Rechte, wie das Beispiel brutaler Landnahmen und zwangsweiser Hausabbrüche im Dienste städtebaulicher ‘Entwicklung’ in China immer wieder verdeutlicht hat:¹³ alle, die sich dem parteistaatlichen Narrativ widersetzen oder Rechte gegen Willkür und Missbrauch einfordern, müssen mit schweren Repressionen rechnen.

Aufgrund ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit einem Prinzip konzentrierter Macht ohne Rechenschaftspflicht sind auch andere Produkte der Menschenrechte “mit chinesischen Eigenschaften,” wie das ‘Recht auf Harmonie’ 和谐权 und das ‘glückliche Leben als höchstes Menschenrecht’ 人民幸福生活是最大的人权 blasse propagandistische Verzerrungen der Menschenrechtsidee geblieben. Diesen Phrasen gemein ist der Versuch, autokratische Kontrolle mit dem Dienst an einem vage konzipierten Gemeinwohl zu legitimieren, ohne jegliches Hinterfragen der behaupteten Erfolge und Errungenschaften zuzulassen.

10 Stephen C. Angle/Marine Svensson (Hgg.), *The Chinese Human Rights Reader: Documents and Commentary 1900–2000* (M.E. Sharpe, 2001).

11 State Council Information Office, The global significance of China’s poverty alleviation, 9.12.2024, http://english.scio.gov.cn/m/in-depth/2024-12/09/content_117595315.html (besucht am 9.3.2026).

12 Phil Lynch, Realisation of right to development requires protection of human rights defenders, 14.3.2023, <https://ishr.ch/latest-updates/realisation-of-right-to-development-requires-recognition-and-protection-of-human-rights-defenders/> (besucht am 9.3.2026).

13 Eva Pils, *Human Rights in China: A Social Practice in the Shadows or Authoritarianism* (Polity Press, 2018), chapter 5.

Im letzten Jahrzehnt der von Xi Jinping verkündeten ‘Neuen Ära’ hat sich auf Seiten der VR China die Herangehensweise an das internationale Menschenrechtssystem “von einer defensiven Haltung zu einer proaktiven Strategie hin” verändert, indem China als globaler Normentrepreneur auftritt und die “westliche Menschenrechtshegemonie zu durchbrechen” (打破西方人权霸权) versucht.¹⁴

Eher als die Schaffung neuer Gesetze und einer Verwandlung des internationalen Rechts in eine insgesamt autoritäre Gestalt, scheint der chinesische Parteistaat bemüht – und das ist nicht minder problematisch – bestehende Institutionen und Praktiken zu erodieren und “neo-totalitäre Gouvernanzdiskurse und Praktiken auf dem globalen Level zu verbreiten”.¹⁵ Dabei geht es generell aber auch nicht darum, eine globale Öffentlichkeit oder Völkergemeinschaft oder Akteure in internationale Institutionen genuin von der Überlegenheit der vom Parteistaat propagierten Vorstellungen zu *überzeugen*. Es reicht aus der Perspektive der Parteiführung schon aus, wenn in öffentlichkeitswirksamen Gremien wie dem UN-Menschenrechtsrat oder der Generalversammlung deutlich gemacht werden kann, dass China eine grosse Anzahl anderer Staaten mit welchen Mitteln auch immer hinter sich bringen und damit die Dominanz eines einst machtvollen, inzwischen vielleicht gar nicht mehr existenten ‘Westens’ in Frage stellen kann.

Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, sollten sich die Verteidiger:innen eines liberalen Verständnisses der Menschenrechte nicht hinter einer falsch verstandenen ideologischen Neutralität des internationalen Rechts verstecken (wie dies etwa auch das Argument eines sich abzeichnenden “autoritären Völkerrechts” voraussetzt, siehe Ginsburg)¹⁶. Vielmehr müssen wir uns der Gründe vergewissern, welche den Normen und Praktiken einer liberalen Demokratie zugrunde liegen und auch die Unteilbarkeit der Menschenrechte verlangen.¹⁷ In dieser Hinsicht ist es von grösster Wichtigkeit, die Phrase der “Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften” im Fachdiskurs nicht als alternatives Narrativ zu diskutieren und damit blosser Propaganda als plausible Deutung zu validieren.

14 Oud, Human Rights 人权.

15 Eva Pils, Autocratic Challenges to International Human Rights Law: A Chinese Case Study, *Current Legal Problems* 75, no. 1 (2022): 189–236.

16 Tom Ginsburg, Authoritarian International Law?, *American Journal of International Law* 114, no. 2 (2020): 221–260.

17 Eva Pils/Ralph Weber, Chinas neue Weltordnung und alte Debatten zum politischen Wesen der Menschenrechte, *Zeitschrift für Europarecht* 23, no. 5 (2021): 182–195.

Wie Menschenrechte erzählt werden und was das für ihre Schutzwirkung bedeutet

Dr. iur. Stefan Schlegel, Direktor der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution

Für die Schutzwirkung und die Gestaltungskraft der Menschenrechte ist entscheidend, wie über sie gesprochen wird, welche Erzählungen – Narrative – herangezogen werden, um darzustellen, woher sie kommen, was sie sind und wie sie wirken. Auch wenn die nachfolgende Liste etwas zugespitzt sein mag, dann ist es dennoch sinnvoll, auf diese Narrative zu achten, wenn sie in der Regel auch oft nur unausgesprochen auftreten. Oft handelt es sich bei den nachfolgend untersuchten Narrativen eher um latent vorhandene Eindrücke über die Menschenrechte als um systematische und ausformulierte Beschreibungen oder Kritiken. In der Regel wird es daher nicht möglich sein, sie auf eine spezifische Quelle zurückzuführen. Dennoch: Narrative legen vieles offen zum Geltungsgrund und zum Ursprung der Menschenrechte, von denen die jeweils Sprechenden ausgehen. Sich mit ihnen zu befassen ist daher eine Voraussetzung dafür, Menschenrechte schützen und fördern zu können. Das gilt besonders im aktuellen Moment, wo Menschenrechte im Westen vielleicht das erste Mal in der Nachkriegszeit von politischen Kräften mit Aussicht auf die politische Macht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Zwar gab es immer Kritik und Gegenkräfte zu den Menschenrechten und schlichtes Desinteresse ihnen gegenüber. Sich mit Menschenrechtsnarrativen zu befassen, hilft aber, die neue Qualität dieser grundsätzlicheren Gegenbewegung zu identifizieren und diese in ein Verhältnis zu setzen zu früheren und weiter bestehenden Gegentendenzen zu den Menschenrechten.

Der vorliegende Text fokussiert auf Menschenrechts-Erzählungen in der öffentlichen und halb-öffentlichen rechtspolitischen Debatte in der Schweiz. Er wählt damit bewusst einen geografisch und sozioökonomisch sehr engen Ausschnitt aus der Debatte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um ein Inventar jener Erzählungen, die mir in der erst recht kurzen Arbeit für die Schweizerische Menschenrechtsinstitution begegnet sind und die daher einen gewissen Einfluss auf unsere Arbeit ausgeübt haben.

Menschenrechte als Religion eines säkularen Zeitalters

Ein Narrativ zu den Menschenrechten, das weit verbreitet ist und das in einer positiven und in einer negativen Variante auftritt, fasst Menschenrechte als einen Religionsersatz für ein säkular gewordenes Zeitalter auf. Gemeinsam ist beiden Varianten, dass sie davon ausgehen, die Geltung der Menschenrechte könne oder müsse nicht weiter begründet werden. So wie in einer Religion die Existenz einer Gottheit letztlich vom Glauben an diese abhängig gemacht wird und nicht weiter begründet werden kann, also ein Dogma oder ein Axiom ist, so wird nach diesem Narrativ einfach vorausgesetzt, dass Menschenrechte gelten und eine übergeordnete Geltungskraft beanspruchen können.

Die positive Variante dieses Narrativs kann sich typischerweise nichts anderes vorstellen, als dass Menschenrechte eine Selbstverständlichkeit sind, die nicht weiter begründet werden muss. Aus dieser Position sind Menschenrechte eine derart logische Forderung, dass sie Schwierigkeiten hat, auf die Nachfrage «aber warum?» eine Antwort zu geben.

Die negative Variante dieses Narrativs setzt gerade da an und hält Menschenrechte für naiv,¹ besonders ihren Anspruch auf Universalität und unterstellt den Verteidiger*innen von Menschenrechten ein mangelndes Vorstellungsvermögen für ganz andere Konzepte eines guten Lebens als jenes, das auf der Freiheit und der Würde des Einzelnen beruht. Ausserdem ist mit dieser Kritik der Vorwurf verbunden, Menschenrechte füllten die Lücke, die der liebe Gott hinterlassen habe; die Sehnsucht danach, etwas «einfach glauben» und nicht immer begründen zu müssen – und etwas anbeten zu dürfen und nicht analysieren zu müssen.

Menschenrechte als verkappter Neoliberalismus

Menschenrechte sind in aller Regel Rechte des Einzelnen. Sie wirken nicht in erster Linie auf der Ebene einer Gruppe oder einer Klasse und sie wirken innerhalb des bestehenden politischen Systems, nicht in erster Linie gegen dieses. Das trägt Menschenrechten zuweilen die Kritik ein, sie

1 Hannah Arendt etwa spottet geradezu über die Interessensvertreter*innen der Menschenrechte: «Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied.» Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 20. Aufl. (Piper, 2017), 603. Vgl. für die Kritik an Peter Benensons Haltung, dass eine humanitäre Bewegung ihre Entscheide aus dem Herzen, nicht aus den Rechtsbüchern beziehen sollte, Edmund Fawcett, *Liberalism: The Life of an Idea* (Princeton University Press, 2015), 299.

seien lediglich Dekoration eines rettungslos ungerechten Systems;² nichts als Blumenkränze, die auf die Ketten der Menschheit gelegt würden. Kern dieser Kritik ist der normative Individualismus, der jedenfalls traditionell verstandenen Menschenrechte zu Grunde liegt und der die Würde und das Wohlergehen von Einzelnen zum *Ziel an sich* von politischer Organisation erhebt³ und die Interessen von Gruppen im Wesentlichen behandelt als die aggregierten Interessen der Mitglieder, aus denen sie sich zusammensetzen. Das sei, so die Kritik, Ausdruck einer naiven Bürgerlichkeit, eines platten Neoliberalismus.⁴ Denn es unterschätze, wie sehr das Individuum ein Produkt sei der Strukturen, in denen es lebe und dass echte Veränderung zum Guten daher nur durch die Veränderung dieser Strukturen erfolgen könne und dass dafür wiederum soziale Ungerechtigkeit in der Sprache von Klassen- oder Gruppenkonflikten formuliert werden müsse, nicht in der Sprache individueller Rechte.

Dieses Narrativ verdiente eine detailliertere Auseinandersetzung, als es der Platz hier zulässt. Hier soll es seine Bewandnis damit haben, dass dieses Narrativ in der Regel unterschätzt, wie sehr Strukturen (etwa jene der Strafjustiz)⁵ sich verändern müssen, wenn die davon betroffenen Menschen jeweils einzeln ihre Rechte wirksam einfordern können.

Menschenrechte als verkapptes linkes Programm

In der Schweiz viel häufiger anzutreffen – und mit dem vorangehenden Narrativ unvereinbar – ist die Erzählung, Menschenrechte würden sich zwar gerne apolitisch geben,⁶ seien aber eigentlich nichts anderes als ein linkes Programm. Diesen Ruf verdanken die Menschenrechte drei Faktoren: Erstens sind demokratisch beschlossene Mehrheitsentscheide und Menschenrechte entfalten oft Wirkung zu Gunsten von Angehörigen von Minderheiten. Daraus entsteht der Eindruck eines Spannungsfeldes zwischen Demokratie und Menschenrechten. Zweitens, weil eine lebendige menschenrechtliche Rechtsprechung die Tendenz hat, mit der

2 Iona Cable, *The Complicity Of Human Rights In Neoliberalism: Beyond Redemption?*, *Human Rights Pulse*, 27.4.2021, <https://www.humanrightspulse.com/mastercontentblog/the-complicity-of-human-rights-in-neoliberalism-beyond-redemption> (besucht am 9.3.2026).

3 Samuel Moyn, *Not Enough, Human rights in an unequal world* (Harvard University Press, 2019), 8.

4 Eine Variante dieser Kritik geht eher davon aus, dass Menschenrechte durch den Neoliberalismus angeeignet und verfremdet worden seien, als dass sie inhärent neoliberal seien: Angela Smith, *How Neoliberalism Embraced Human Rights*. Interview with Jessica Whyte, *Jacobin*, 10.8.2021, <https://jacobin.com/2021/10/neoliberalism-mont-pelerin-society-hayek-mises-human-rights-discourse-market-postcolonialism> (besucht am 9.3.2026).

5 Zu den strukturellen Auswirkungen von Einzelfallentscheidungen auf das System des Strafvollzugs vgl. etwa Dirk van Zyl Smit/Sonja Snacken, *Principles of European Prison Law and Policy* (Oxford University Press, 2009), 365, 375f.

6 Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History* (Harvard University Press, 2012), 132, bezeichnet es als die zentrale Innovation von Peter Benenson, dem Gründer von Amnesty International, für sich in Anspruch zu nehmen, ein Anliegen zu verfolgen, das der Politik vor- und übergeordnet sei.

Zeit auch positive Verpflichtungen als Aspekt der aus den Menschenrechten sich ergebenden Verpflichtungen zu akzeptieren. Das Recht auf Privatleben hat eine Tendenz, zu einem Recht auf aktiven Schutz der Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen zu werden.⁷ Das Recht auf Leben hat eine Tendenz dazu, zu einem Recht auf Schutz vor Gefahren für das Leben zu werden.⁸ Mit anderen Worten wohnt dieser Rechtsprechung eine Tendenz inne, einen vorsorgenden, ausgleichenden, umverteilenden Staat zu verlangen.

Drittens, weil der Schutz der Menschenrechte in erster Linie bei jenen sichtbar wird, die am stärksten gesellschaftlich marginalisiert sind. Es ist nicht so, dass Menschenrechte nur für marginalisierte Menschen gelten, aber dass diese sie besonders in Anspruch nehmen müssen, dass ihre Schutzwirkung bei marginalisierten Menschen besonders sichtbar ist. Es ist diese Tendenz, die es etwa möglich macht, Menschenrechte als «Täterrechte» zu verunglimpfen.

Menschenrechte als letztes Auffangnetz

Ein in der Schweiz weit verbreitetes Menschenrechtsnarrativ geht davon aus, dass Menschenrechte etwas sind, das seine praktische Wirkung eigentlich nur in Unrechtsstaaten entfalten muss; etwas, das erst dann relevant wird, wenn politische Gefangene gemacht werden oder gefoltert wird. Den Vertreter*innen dieses Narratives ist die Vorstellung unwohl und fremd, dass Menschenrechte etwas Alltägliches sein könnten, das die Gesellschaft als Ganzes in allen Lebensbereichen durchwirkt und alle Handlungen des Staates prägt und begrenzt.⁹ Das «Grund-» in «Grundrechte» verweist für dieses Lager auf die *grundlegendsten* Bedürfnisse des Menschen, nicht auf die Idee, dass die Grundrechte der Rechtsordnung eben *zu Grunde* liegen, die *Grundlage* für deren Legitimität geben und insofern auch in allen Aspekten der Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Für sie sind Menschenrechte ein Thema, das erst auf den Plan treten sollte, wenn etwas eine enorme Drastik entwickelt hat. Macht man Menschenrechte geltend in Zusammenhang mit der behindertengerechten Einrichtung von Bushaltestellen, oder von Halteplätzen für Fahrende, von Geschlechtereinträgen in Zivilstandsregistern oder mit dem Klimaschutz, dann empfinden diese Menschen die Menschenrechte als inflationär angerufen und gehen davon aus, den

7 Vgl. z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Cordella und andere gegen Italien*, 24.1.2019, Nr. 54414/13 und 54264/15.

8 Vgl. EGMR, *Öneryıldız gegen die Türkei*, 30.11.2004, Nr. 48939/99; EGMR, *Budayeva und andere gegen Russland*, 20.3.2008, Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02.

9 Vgl. zur Kritik dieses Unbehagens schon Yvo Hangartner, *Missverständener Gerichtshof für Menschenrechte*, *Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle* (2012): 303–305, insbes. 304.

Menschenrechten werde daher ein Bärendienst erwiesen:¹⁰ «Wenn alles ein Menschenrecht ist, ist nichts mehr ein Menschenrecht.»¹¹ Ein naher Verwandter dieses Narrativs ist das weit verbreitete Argument, internationale Institutionen hätten sich ihre abnehmende Legitimität und Relevanz selber zuzuschreiben, da sie die Menschenrechte so extensiv ausgelegt hätten.¹²

Menschenrechte sollten demnach aufgespart werden für die wirklich krassen Fälle. Vertreter*innen dieses Narrativs haben eine starke Tendenz, Menschenrechte einzuteilen, in das, was die Rechtsprechung allmählich aus den Menschenrechten gemacht habe und in den «harten Kern» der Menschenrechte, die eigentlichen, ursprünglichen Menschenrechte.¹³ Ein Konzept, das die Grundrechtsdogmatik für einzelne Freiheitsrechte entwickelt hat, nämlich der Kerngehalt der Grundrechte, der in keinem Fall eingeschränkt werden dürfe, wird hier reformuliert als ein innerer Teilgehalt der Grundrechte als Normkörper; jener Teilgehalt, der im Sinne der Erfinder liegt. Typischerweise wird dann darauf gedrängt, die Menschenrechte wieder auf diesen Kernbestand, auf diese eigentliche Aufgabe, zurückzustutzen.

Menschenrechte als Beitrag zum Ende der Geschichte

Eine sehr geläufige Vorstellung von Menschenrechten – auch in gesellschaftlichen Milieus, die die Menschenrechte aktiv unterstützen – geht davon aus, dass Menschenrechte stark zu gesellschaftlicher Stabilität beitragen und dass daher der Schutz der Menschenrechte allmählich zur Erreichung eines stabilen Plateaus führt, auf dem die Menschenrechte «erfüllt» oder «erreicht» seien und dabei auch die grossen gesellschaftlichen Konflikte beigelegt seien. Menschenrechte sind in dieser Vorstellung etwas ziemlich Statisches. Sie beschreiben oder erfordern einen Zustand,

10 Die Idee, dass durch Überdehnung die Akzeptanz der Menschenrechte untergraben werde, findet sich explizit z.B. in der Begründung zur Motion von Ständerat Andrea Caroni (24.3485), «Der EGMR soll sich an seine Kernaufgabe erinnern», 27.5.2024, Nr. 24.3485, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20243485> (besucht am 16.3.2026).

11 So Oliver Diggelmann in einem Interview zur Einordnung von «Klimaseniorinnen gegen die Schweiz»: Andri Gigerl, Wenn alles ein Menschenrecht ist, ist nichts mehr ein Menschenrecht. Interview mit Oliver Diggelmann, *Beobachter*, 6.6.2024, <https://www.beobachter.ch/umwelt-klima/umweltpolitik/wenn-alles-ein-menschenrecht-ist-ist-nichts-mehr-ein-menschenrecht-715049?srsId=AfmBOora-jwDP6U8GP9WQyng8PBKgdWajiu9sgeW9K7tDFIUhFrVTfck> (abgerufen am 9.3.2026).

12 So die Erklärung des Parlamentes als Reaktion auf den Entscheid «Klimaseniorinnen gegen die Schweiz», 22.05.2024, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20240053> (abgerufen am 14.6.2025). Erneut vorgebracht wurde dieses Argument in der parlamentarischen Beratung der Motion Caroni (24.3485): AB 2025 N 574, Votum Gianini und im Ständerat AB 2024 S 926f., Votum Jositsch.

13 So explizit in der ständerätlichen Debatte zur Motion 24.3485, AB 2024 S 930, Votum Germann.

der zwar schwierig zu erreichen ist, aber der erreicht werden kann. Menschenrechte sind nach dieser Vorstellung aber auch etwas sehr fruchtbares, weil sie ein wichtiger Faktor dafür sind, Konflikte in der Gesellschaft ein für alle Mal zu überwinden und in eine Gesellschaft zu finden, in der Konflikte – jedenfalls auf struktureller Ebene – durch Gerechtigkeit für alle überwunden sind. Dieses Narrativ geht soweit, dass es sich vorstellt, Organisationen und Institutionen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, könnten irgendwann einmal obsolet werden, weil sie ihr Ziel erreicht haben; weil sie auf dem Plateau angelangt sind.

Diese Vorstellung hat eine fatale Nähe zu einem Geschichtsdeterminismus, der davon ausgeht, die Welt müsse zu mehr Demokratie und mehr individueller Freiheit tendieren¹⁴ und sich kaum vorstellen kann, dass diese Errungenschaften auch wieder grundsätzlich in Frage gestellt sein könnten. Implizit angelegt in dieser Annahme ist auch die utopische Erwartung (die vielleicht nicht minder gefährlich ist), irgendwann werde es möglich sein, Konflikte zwischen Menschen aufzuheben, statt sie nur zu domestizieren.¹⁵

Diese Vorstellung unterschätzt stark, dass Menschenrechte nicht in erster Linie von Menschen gefährdet sind, die die Idee von Menschenrechten ablehnen, sondern von Menschen, die sich in Machpositionen befinden und diese halten müssen, und die durch ihre Machtposition vor Entscheidungen gestellt werden, in denen sie das Gefühl haben, keine andere Wahl zu haben, als die Menschenrechte hintan zu stellen. Mit anderen Worten ist das Problem des Schutzes der Menschenrechte ein Problem der Machtausübung von Menschen über andere Menschen und weil diese nicht einfach überwunden werden kann, bleibt auch die Gefahr von Menschenrechtsverletzung stets latent.

Hinzu kommt natürlich, dass die Menschenrechte laufend mit neuen Entwicklungen konfrontiert sind, die bei ihrer ursprünglichen Formulierung noch nicht absehbar waren und auf die sie eine Antwort entwickeln müssen: Leihmutterschaft,¹⁶ Präimplantationsdiagnostik,¹⁷

14 Fawcett, *Liberalism*, 405.

15 Fawcett, *Liberalism*, 14.

16 Vgl. EGMR, *D.B. und andere gegen die Schweiz*, 22.11.2022, Nr. 58817/15 und 58252/15.

17 Vgl. EGMR, *Costa und Pavan gegen Italien*, 28.8.2012, Nr. 54270/10.

Videoüberwachung,¹⁸ Gesichtserkennungs-Software,¹⁹ Klimaveränderung,²⁰ etc.²¹

Zu guter Letzt unterschätzt diese Vorstellung, dass Menschenrechte nur dann auf lange Sicht Wirkung entfalten können, wenn sie von einem fortwährenden Konsens getragen sind; wenn nachrückende Generationen ebenso von ihrer Wichtigkeit überzeugt sind, wie vorangehende und dass dieser Konsens laufend wieder errungen werden muss.²² Ihn einfach vorauszusetzen, ist enorm riskant.

Menschenrechte als letzte Utopie

Ein nicht sehr häufig anzutreffendes, aber ein plausibles und hilfreiches Narrativ ist jenes der Menschenrechte als letzte Utopie.²³ Dieses Narrativ geht davon aus, dass die weite Verbreitung der Forderung nach der Einhaltung der Menschenrechte, damit zu tun habe, dass andere Utopien gescheitert sind. Das gilt insbesondere für den Kommunismus und den mit ihm verbundenen Traum, dass Staaten mit der Zeit einfach verblassen und sich allmählich auflösen könnten²⁴ und Menschenrechte gar nicht mehr so nötig sein könnten, weil es gar kein Zentrum der Macht mehr gebe, gegen das sie sich richten könnten. Oder die Utopie der Entkolonialisierungsbewegung, die davon ausging, dass dereinst alle Menschen Bürger*innen von eigenständig und wirtschaftlich gerechten Nationalstaaten sein könnten und daher kollektive Befreiung und Selbstbestimmung höher bewertete als individuelle Rechte..²⁵

Dass die Menschenrechte diesen Utopien dann als die «letzte» Utopie entgegengestellt werden, legt zwei wichtige Dinge offen: Erstens, dass es sich bei ihnen durchaus um eine Utopie handelt, wenn vielleicht auch eine konkrete Utopie und eine, die im Gegensatz zu ihren gescheiterten Alternativen nicht an einen gesellschaftlichen Zustand glaubt, in dem die grundlegenden

18 Vgl. EGMR, *Peck gegen Vereinigtes Königreich*, 23.1.2003, Nr. 44647/98.

19 Vgl. EGMR, *Glukhin gegen Russland*, 4.7.2023, Nr. 11519/20.

20 Vgl. EGMR, *Verein Klimaseniorinnen und andere gegen die Schweiz*, 9.4.2024, Nr. 53600/20; EGMR, *Duarte Agostinho und andere gegen Portugal und 32 andere*, 9.4.2024, Nr. 39371/20. Vgl. zum Ganzen nunmehr Knöpfel, Laura /Kopp, Judith (2026), *Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung*, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution, https://www.isdh.ch/assets/2026_pdf/etudes-recherche/klima-und-menschenrechte/smri_studie.pdf (abgerufen am 29.4.2026).

21 Siehe nur das Fact Sheet der Presseabteilung des EGMR zu neuen Technologien: EGMR, Factsheet – New Technologies, Oktober 2024, https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_New_technologies_ENG (abgerufen am 27.9.2025).

22 Vgl. Walter Kälin, Was sind Menschenrechte, in *Das Bild der Menschenrechte*, hg. von Walter Kälin/Judith Wyttenbach, 2. Aufl. (Lars Müller Publishers, 2008), 37.

23 Samuel Moyn hat diesem Narrativ eine Monographie gewidmet: Moyn, *Last Utopia*.

24 Kunal Debnath/Tanmoy Saha, The Marxist Perspective of State, *SSRN Journal*, 31.1.2024, <https://ssrn.com/abstract=4711122>, 4.

25 Moyn, *Last Utopia*, 85f.

Interessenskonflikten in der globalen Gesellschaft gelöst sind. Sie beschränkt sich darauf, diese Konflikte domestizieren und die Würde des Einzelnen in diesen Konflikten schützen zu wollen. Im Gegensatz zu ihren ehrgeizigeren Konkurrenz-Utopien traut sie sich nicht zu, diese Konflikte grundsätzlich zu lösen. Dass es sich um eine Utopie handelt, mahnt daran, dass die Menschenrechte zwar sukzessive besser verwirklicht werden können, aber nicht ein «Zustand» sind, der je erreicht oder erfüllt werden kann.

Zweitens legt dieses Narrativ offen, wie bescheiden und nüchtern Menschenrechte sind im Verhältnis zu denkbaren alternativen Forderungen. Sie hoffen nicht, die grundlegenden materiellen Ungerechtigkeiten in der Welt, die grundlegenden Machtverhältnisse zu überwinden, oder Staaten als Herrschaftsformen zu überwinden. Sie hoffen, die inhärenten Risiken dieser Rahmenbedingungen abfedern zu können, indem sie die Würde und die Freiheit des Individuums unter diesen Rahmenbedingungen zu schützen versuchen.

Dieses Narrativ kann noch eine dritte wichtige Funktion erfüllen: Wenn von der «letzten Utopie» gesprochen wird, dann ist damit nämlich genau genommen nur die «vorläufig letzte Utopie» gemeint, also jene, die blieb, als die anderen zu dieser Zeit zur Verfügung stehenden Alternativen gescheitert waren. Es ist aber auch eine Utopie, die bestehen bleibt, wenn eine neue Utopie auf den Plan tritt. Sie kann gegen jene gemessen werden und sich jenen entgegenstellen, wenn nötig. Diese Rolle können die Menschenrechte insbesondere einnehmen gegenüber einem Techno-Utopismus, der beispielsweise seinerseits von der Vorstellung getrieben ist, dass Technologie dereinst die Machtverhältnisse in der Welt soweit auflösen könne, dass Menschenrechte weitgehend obsolet würden.²⁶ Hier können die Menschenrechte die kritische Rückfrage stellen, ob nicht technologische Disruption zur Konzentration von Macht beim Staat beitragen oder ansonsten zur Konzentration von Macht bei anderen Akteuren, etwa bei grossen Unternehmen führt, was unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle der Macht vielleicht sogar noch problematischer ist, als wenn sie beim Staat konzentriert ist.

Oder gegenüber dem Long-Termismus, der argumentiert, die relevante Grösse sei das Glück, das die menschliche Spezies langfristig erfahren könne und auf lange Sicht betrachtet sei es wichtiger, dass die Besten und Produktivsten in der jetzigen Gesellschaft sich durchsetzen könnten, als dass

²⁶ Diese utopische Vorstellung ist allerdings in der Regel beschränkt auf eine globale Elite, die die Segnungen der Technologie, die Staaten jedenfalls für sie überflüssig gemacht haben soll, voll nutzen kann. Vgl. schon James Dale Davidson/William Lord Rees-Mogg, *The Sovereign Individual: How to survive and thrive during the collapse of the welfare state* (Touchstone, 2020), 178.

alle Menschen in der Gegenwart, auch die schwächeren, ein würdiges Leben führen könnten.²⁷ Auch dieser Utopie wohnt die Tendenz inne, den Wert und die Würde von jetzt lebenden und fühlenden Menschen abzuwerten zu Gunsten eines angeblich in Zukunft möglichen viel grösseren Glückes, das nur durch ein Opfer in der Gegenwart erreicht werden könne; das Argument, dass man kein Omelett machen könne, ohne Eier zu zerschlagen. Dagegen sind die Menschenrechte als Utopie ein wichtiger Gegenentwurf; indem sie all jene Pläne zurückweisen, die für ihre Vision der Zukunft darauf angewiesen sind, die menschliche Würde in der Gegenwart zu übergehen.

Menschenrechte als eine politische Sprache

Ein analytisch wertvolles Menschenrechtsnarrativ scheint mir die Vorstellung zu sein, dass Menschenrechte eine von verschiedenen Sprachen sind, in denen politische Anliegen vorgetragen werden können. Nach dieser Vorstellung gibt es politische Anliegen, die sich besser oder schlechter in politischer Sprache fassen lassen, aber insbesondere ist es zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten unterschiedlich attraktiv und plausibel, ein Anliegen in der Sprache der Menschenrechte vorzutragen. Die Sprache der Menschenrechte zeichnet zwei Schlüsselemente aus; erstens formuliert sie ein Anliegen in der Form von individuellen Ansprüchen gegenüber dem Staat und zweitens formuliert sie ihr Anliegen als eine Pflicht von Staaten. Sie sagt also nicht, diese oder jene Entwicklung wäre gut oder wünschbar oder angemessen, sie sagt, zu dieser oder jener Entwicklung ist der Staat *verpflichtet*. Die Sprache der Menschenrechte erlaubt es, auf die Verpflichtungsebene vorzudringen.

Es gibt alternative Sprachen, und je nach den Umständen haben politische Interessensträger Anreize, ihr Anliegen in dieser oder in einer alternativen Sprache zu formulieren. Wir können das am Beispiel der Klimaveränderung deklinieren. Statt in einer Sprache individueller Rechte liesse sich die Forderung nach mehr Massnahmen gegen den Klimawandel auch als Sprache der sozialen Gerechtigkeit formulieren. Die Forderung würde dann erhoben unter Betonung, dass die Klimaveränderung die sozial Schwächsten am stärksten treffen und daher eine Quelle sozialer Ungleichheit sei. Oder in der Sprache der Sicherheit – diese würde betonen, dass die Klimaveränderung zu Sicherheitsrisiken führen werde. Oder in der Sprache des Fortschritts – diese würde betonen, dass Klimamassnahmen eine Quelle für technologischen und sozialen

²⁷ Für eine fundierte Kritik, siehe Émile P. Torres, *Against longtermism*, *aeon*, 19.10.2021, <https://aeon.co/essays/why-longtermism-is-the-worlds-most-dangerous-secular-credo> (abgerufen am 27.9.2025).

Fortschritt sein können. Oder in der Sprache ökonomischer Effizienz – diese würde betonen, dass sich Klimamassnahmen langfristig ökonomisch rechnen werden. Etc.

Dieselbe Übung könnte für mehr Massnahmen zur Erinnerungskultur oder für mehr 30er-Zonen gemacht werden. Sie alle können in unterschiedlichen Sprachen vorgetragen werden und die Sprache der Menschenrechte ist eine davon.

Menschenrechte als Stifter von politischer Legitimität

Mein eigenes Menschenrechtsnarrativ ist jenes von Menschenrechten als dem grundsätzlichsten politischen Programm, als der Grundlage der politischen Organisation. Nach diesem Narrativ ist der Schutz individueller Würde das Ziel des Gesellschaftsvertrages und damit das Ziel, das politisch organisierter Macht erst Legitimität gibt. Legitime Formen von politischer Macht (oder von Macht überhaupt), können nach dieser Vorstellung unterschieden werden von illegitimen Formen, anhand der Frage, ob ihr Ziel der Schutz der Freiheit und der Würde der Menschen in ihrem Einflussbereich sei oder nicht und ob sie anhand dieses Zieles sich zur Rechenschaft ziehen lasse oder nicht.

Dieses Narrativ hat eine Reihe von Stärken. Unter anderem, dass es keine naturrechtliche oder vopolitische Geltung für die Menschenrechte in Anspruch nehmen muss, oder die Universalität der Menschenrechte anders begründen muss, als dass man selber den Anspruch formuliert, dass sie universelle Geltung haben *sollen*. Wenn dieses Narrativ klar formuliert ist, ist auch klar, was in der Politik das Ziel an sich ist – der Schutz der Würde und der Autonomie des Einzelnen – und was ein Mittel zum Zweck ist, was gegenüber diesem Ziel eine zudienende, eine zweitrangige Funktion einnimmt. Das hilft insbesondere das Verhältnis von Sicherheit zu Freiheit zu klären. So klar es ist, dass Sicherheit eine Bedingung ist für Freiheit und Würde, so klar ist auch, dass Freiheit und Würde das Ziel sind, und die Sicherheit (nur) das Mittel dazu.

Wenn wir die harsche und nach wie vor anhaltende Reaktion auf das Klimaseniorinnen-Urteil des EGMR zum Beispiel nehmen, dann erkennt man daran den Wert von Menschenrechten als einem politischen Grundsatzentscheid. Es hätte den enormen Vorteil, dass man zunächst hätte sagen können: Wir haben uns für die Menschenrechte entschieden und deswegen eine Konvention ratifiziert, die auf der Verbindlichkeit der Entscheide beruht, welche ihr Gerichtshof fällt (Art. 46 Abs. 1 EMRK).

Daran halten wir fest, unabhängig davon, wie überzeugend wir das Urteil im Einzelfall finden.

Wenn Menschenrechte mit einem politischen Grundsatzentscheid begründet würden, dann hätten sie auch eine weniger grosse offene Flanke für die Kritik, dass sie benutzt würden, um Politik zu machen. Es wäre klar, dass sie (unter anderem) etwas Politisches sind, von einem politischen Konsens getragen werden müssen und dazu dienen, politische Macht in Grenzen zu halten. Dass sie ein grundlegender Entscheid sind, würde in diesen Fällen insbesondere skeptisch stimmen gegenüber der Idee, dass Menschenrechte irgendwie aufhören, ein sinnvolles Mittel zu sein, wenn es nicht um Einzelfälle geht, sondern um Fragen, die uns alle betreffen (wie die Klimaveränderung). Wenn Menschenrechte ein politischer Grundsatzentscheid sind, dann müssen sie umso eher eine Schutzwirkung entfalten können, je mehr Menschen in einem bestimmten Kontext (z.B. dem Klimawandel) auf sie angewiesen sind.

Zwei Ideen, die sich ebenfalls, wenn auch nicht exklusiv, aus dem Narrativ der Menschenrechte als Stifter politischer Legitimität ergeben – besser als aus den Menschenrechten als Ersatzreligion oder als Axiome, die viel statischer sind – bestehen darin, dass sich Menschenrechte weiterentwickeln dürfen und dass die Menschenrechte sich weiterentwickeln *müssen*. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Ideen. Die eine geht davon aus, dass es wünschbar ist, dass Menschenrechte sich weiterentwickeln, die andere davon, dass es *notwendig* ist, dass die Menschenrechte sich weiterentwickeln.

Die erste der beiden Ideen geht davon aus, dass den Menschenrechten der Gedanke des Fortschritts eingeschrieben ist, dass sie den Anspruch in sich tragen, allmählich auf mehr Menschen in immer mehr Situationen an immer mehr Orten auf der Welt tatsächlich Anwendung zu finden. Hinzu kommt, dass viele Menschenrechtsfragen überhaupt erst dann auftauchen und formuliert werden können, wenn zuvor Fortschritte erzielt worden sind für den Schutz der Menschenrechte. Erst dann hat eine bestimmte Gruppe Sicherheit und Stimme genug, eine Ungleichbehandlung oder eine Einschränkung in einem Grundbedürfnis zu benennen und zu bekämpfen. Die Freiheit vor grausamer und erniedrigender Behandlung im Freiheitsentzug ist eine Voraussetzung dafür, den Zugang zu körperlicher Intimität oder zum Internet im Freiheitsentzug erst aufwerfen zu können. Die Anerkennung der Gleichheit der Geschlechter ist eine Voraussetzung dafür, die Frage nach einem neutralen Geschlechtseintrag oder nach einem Wechsel des Geschlechtes aufwerfen zu können usw. Menschenrechten ist nach dieser Idee also eine Dynamik eingebaut (und das ist kein Konstruktionsfehler), die schrittweise neue Horizonte der menschlichen Emanzipation erschliessen kann.

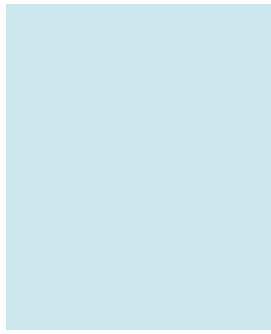
Die zweite Idee anerkennt, dass die Welt sich dreht, und dass daher nicht nur die gesellschaftlichen Vorstellungen (über Sexualität, Geschlechterrollen, wünschbare Homogenität der Gesellschaft usw.) sich verändern, sondern dass auch ökonomische und vor allem technologische Entwicklungen neue Fragen an die Menschenrechte herantragen und dass die Menschenrechte Antworten geben müssen auf diese Fragen, wenn sie relevant bleiben wollen. Fragen rund um die Digitalisierung sind hierzu die griffigsten Beispiele. Aber auch die Klimaveränderung gehört dazu. Wenn sich die menschenrechtliche Rechtsprechung, die sich zu Umweltfragen über die Jahre entwickelt hat, einfach nicht auf die Klimaveränderung anwenden liesse, weil die Menschenrechte dafür als zu eng oder zu wenig formbar empfunden werden, dann würden sie mit der Zeit an Relevanz verlieren. Man kann daher in guten Treuen darüber diskutieren, ob die Art, wie die Menschenrechte schliesslich auf das Klima angewendet worden sind, sinnvoll und überzeugend seien. Aber dass sie darauf im Grundsatz anwendbar sein müssen, das ist nach diesem Narrativ eine Selbstverständlichkeit.

Schlussfolgerungen

Die vorangehenden Betrachtungen haben gezeigt, dass es schon auf der Ebene der Erzählungen zu den Menschenrechten allein in der Schweiz und allein innerhalb eines Spektrums etablierter Ansichten, die grundlegendsten Unterschiede gibt, also schon lange bevor Menschenrechte auf den konkreten Einzelfall angewandt und unter Umständen verschiedene menschenrechtliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Reflexion über Menschenrechtsnarrative ist daher eine Übung in Nüchternheit darüber, wie häufig Konstellationen sein können, in denen Menschenrechte klare Antworten liefern können; wie oft sie tatsächlich eine Trumpfkarte sein können, die andere, gegenläufige Interessen austicht. Das ist nur selten der Fall. In der Regel können Menschenrechte nicht die Grauzonen aufheben, nicht das politische Geschäft der schwierigen und im Ergebnis manchmal etwas zufälligen Abwägungen gegenläufiger Interessen obsolet machen. Was sie aber können, und was ein Element ist, das nicht wegezählt werden kann, ohne die Menschenrechte vollkommen ihrer Substanz zu berauben, ist auf dem Folgenden zu bestehen:

In der Ausübung von Macht (etwa in der Anwendung des Rechts) müssen die Interessen, die Würde und die Freiheit aller betroffenen Menschen in Betracht gezogen werden und alle an derselben Elle gemessen werden. Wo es zum Eingriff in Grundrechte kommt, müssen diese sorgfältig begründet werden.

Und das ist schon eine ganze Menge.



**Educating
Talents**
since 1460.

Europainstitut der Universität Basel
Institute for European Global Studies
Riehenstrasse 154
CH-4058 Basel

www.europa.unibas.ch